

Normung in Österreich – im Dienst von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Austrian Standards International

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016

März 2019

Tätigkeitsbericht von Austrian Standards International gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Vorbemerkung und Hinweis	4
1. Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses	5
1.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation	
1.2. Normungsarbeit 2018	
2. Umsetzung der nationalen Normungsstrategie	24
2.1. Normungspolitische Beratung	
2.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung	
2.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung	
2.4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung	
2.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung	
2.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung	
Anhang 1: Zweck und Nutzen von Standards	31
Anhang 2: Die Normungsorganisation gemäß NormG 2016	35
Anhang 3: Honorary Board, Präsidialrat, Präsidium, Direktion	41
Anhang 4: Weiterführende Links	45

Die Fakten und Zahlen im Bericht beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf den Stichtag **31. Dezember 2018**.

Impressum

Tätigkeitsbericht gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016

Austrian Standards International im März 2019

Herausgeber: Austrian Standards International | Heinestraße 38 | 1020 Wien

Kontakt: DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha, Managing Director Austrian Standards International
media@austrian-standards.at | www.austrian-standards.at

Copyright: Austrian Standards International – © 2019

Normung im Dienst von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

Normen sind Regelwerke, die im Dienst von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft stehen, und sie werden in einem transparenten Prozess von Expertinnen und Experten aus der Praxis erarbeitet.

Wie wichtig Normen für die Wirtschaft sind, belegen auch Studien aus Österreich, Deutschland und der Schweiz, die zeigen, dass rund 25 Prozent des Wirtschaftswachstums auf die Wirksamkeit von Normen zurückzuführen sind. Das macht Normen zu einem wichtigen Wachstumsmotor: sie sind die Voraussetzung für den europäischen Binnenmarkt und eine globalisierte Wirtschaft. Als Wegbegleiter in der Forschung und Entwicklung ebnen sie den Weg für Innovationen und noch mehr als das, sind Normen Brücken, denn sie verbinden die Völker Europas und darüber hinaus.

In der Normung wird die Diversität konstruktiv genutzt: Auch bei Austrian Standards International (A.S.I.) kommen Menschen aus unterschiedlichen Disziplinen, Branchen und Ländern zusammen, um als Teil eines internationalen Netzwerks nachhaltige Lösungen für gegenwärtige und künftige Herausforderungen gemeinsam zu erarbeiten. Seit 2018 tragen wir den Innovationsgedanken und die internationale Vernetzung sichtbar auch in unserem Namen: Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation.

Der vorliegende Bericht ist der zweite Tätigkeitsbericht nach dem Normengesetz 2016. Dessen § 4 Abs 5 entsprechend, berichtet A.S.I. als die österreichische Normungsorganisation gemäß NormG 2016 auf den nachfolgenden Seiten über die „Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses“ sowie die „Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie“.



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' and 'B' followed by a horizontal line.

o.Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß
Wien, im März 2019

Vorbemerkung zur Verwendung des Begriffs „Norm“

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft kommen Normen und Standards vielfältige Aufgaben zu. Die beiden Begriffe sind weitgehend deckungsgleich und werden synonym verwendet, der international allgemein verständliche Begriff *Standard* beginnt sich auch im deutschsprachigen Raum mehr und mehr durchzusetzen.

In diesem Bericht werden jedoch durchgehend – so wie im NormG 2016 und in der Normungsstrategie der Österreichischen Bundesregierung – die Begriffe *Norm* und *Normung* verwendet.

Kapitel 1: Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses

- 1.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation
- 1.2. Normungsarbeit 2018

1.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation

Der vorliegende Bericht ist der Tätigkeitsbericht gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016. Demzufolge hat die Normungsorganisation – in diesem Fall A.S.I. –

- die „Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses“ (§ 4 Abs 1 Z 1-6 NormG) sowie
- die „Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie“ darzulegen.

Mit der Normungsstrategie befasst sich das folgende Kapitel 2 (Seite 24).

1.1.1. Verpflichtungen gemäß EU-Verordnung (§ 4 Abs 1 Z 1 NormG 2016)

§ 4 Abs 1 Z 1 NormG verweist auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung und schreibt die Einhaltung der dort festgelegten Verpflichtungen vor.

Im Folgenden eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen in der EU-Verordnung sowie der Compliance durch A.S.I.:

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (2), letzter Satz:

Die europäische Normung wird durch und für die einschlägigen Interessenträger organisiert, und zwar auf der Grundlage nationaler Vertretung (Europäisches Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec)) und direkter Beteiligung (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)), und sie stützt sich auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannten Grundsätze auf dem Gebiet der Normung, nämlich Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz (im Folgenden „Grundprinzipien“). Nach den Grundprinzipien ist es wichtig, dass alle interessierten Kreise, einschließlich der Behörden und der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), angemessen in den nationalen und europäischen Normungsprozess einbezogen werden. Die nationalen Normungsorganisationen sollten außerdem die Mitwirkung von Interessenträgern fördern und erleichtern.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. ist das österreichische (Gründungs-)Mitglied von CEN und ISO.

Gemäß der Geschäftsordnung von 2018 von A.S.I. werden alle interessierten Kreise (einschließlich Behörden und KMU) in den Normungsprozess einbezogen.

Die WTO-Grundsätze werden auch durch die Anwendung des CEN/CENELEC Guide 20 abgedeckt. Zudem bekennt sich A.S.I. in seinen Statuten sowohl zu den internationalen Prinzipien der Normung als auch zu den WTO-Prinzipien.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (14):

In der Union werden nationale Normen von nationalen Normungsorganisationen verabschiedet, was zu einander widersprechenden Normen und technischen Hemmnissen auf dem Binnenmarkt führen könnte. Deshalb ist es für den Binnenmarkt und für die Wirksamkeit der Normung in der Union notwendig, den bestehenden regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den nationalen Normungsorganisationen, den europäischen Normungsorganisationen und der Kommission über ihre aktuellen und künftigen Normungstätigkeiten und das Stillhalteprinzip zu bekräftigen, das für die nationalen Normungsorganisationen unter dem Dach der europäischen Normungsorganisationen gilt und die Zurückziehung nationaler Normen nach der Veröffentlichung einer neuen europäischen Norm vorsieht. Die nationalen Normungsorganisationen und die europäischen Normungsorganisationen sollten zudem die Bestimmungen über Informationsaustausch in Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (1) einhalten.

(1) Mit Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1) gebilligt.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (15):

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission über ihre nationalen Normungsorganisationen zu unterrichten, sollte nicht den Erlass spezieller einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Anerkennung dieser Organisationen erforderlich machen.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (16):

Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den nationalen Normungsorganisationen, den europäischen Normungsorganisationen und der Kommission sollte nationale Normungsorganisationen nicht daran hindern, anderen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere jenen von Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

 Erfüllung durch A.S.I.:

In Österreich bieten das Normengesetz, die Einbindung und Information der Aufsichtsbehörde sowie die Berichtspflichten von A.S.I. die Grundlagen für die Unterrichtung der Kommission über A.S.I. als nationale Normungsorganisation.

A.S.I. hält die Bestimmungen über Informationsaustausch in Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse ein.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (18):

Zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung sollten die nationalen Normungsorganisationen und die europäischen Normungsorganisationen den Zugang zu Informationen über ihre Tätigkeiten durch die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Rahmen ihrer jeweiligen Normungssysteme erleichtern, beispielsweise durch die Bereitstellung eines online verfügbaren und leicht zu nutzenden Konsultationsmechanismus für alle einschlägigen Interessenträger zur Übermittlung von Kommentaren zu Normenentwürfen und durch die Veranstaltung von virtuellen Sitzungen der technischen Ausschüsse, u. a. in Form von internetbasierten Konferenzen und Videokonferenzen.

 Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet bereits seit Anfang 2010 das elektronische Normen-Entwurf-Portal an, das rund um die Uhr für alle Personen zugänglich ist. A.S.I. ist dafür eingerichtet, dass die „technischen Ausschüsse“ (in Österreich: Komitees) via internetbasierte Konferenzen und Videokonferenzen arbeiten können.

In der Geschäftsordnung 2018 (GO 2018) ist die Möglichkeit von internetbasierten Konferenzen und Videokonferenzen ausdrücklich verankert (Kapitel 7.1. der GO 2018).

Darüber hinaus wurden die Änderungen der Geschäftsordnung 2018, Abschnitt 16 zur *Offenlegung der Namen der juristischen und natürlichen Personen, die Stellungnahmen zu Projektanträgen abgegeben haben, die Stellungnahmen selbst und das Ergebnis der Beratung über diese durch das Komitee* mit Anfang 2019 umgesetzt. Das erhöht die Transparenz im Normungsprozess.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 1:

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission, für die Erarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung für Produkte und für Dienstleistungen zur Unterstützung von Rechtsvorschriften und von politischen Maßnahmen der Union, für die Identifizierung referenzierbarer technischer IKT-Spezifikationen sowie für die Finanzierung europäischer Normung und Beteiligung der Interessenträger an europäischer Normung.

☑ Erfüllung durch A.S.I.:

Zu den Anforderungen an nationale Normungsorganisationen und deren Erfüllung durch A.S.I. siehe im Folgenden die Ausführungen zu Teil 2 Art. 3-6 der EU-Verordnung.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 2 (10)

„Nationale Normungsorganisation“: eine Organisation die der Kommission von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 dieser Verordnung mitgeteilt worden ist.

☑ Erfüllung durch A.S.I.:

In Österreich bieten das Normengesetz, die Einbindung und Information der Aufsichtsbehörde sowie die Berichtspflichten von A.S.I. die Grundlage für die Unterrichtung der Kommission über A.S.I. als nationale Normungsorganisation.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 3:

(1) Mindestens einmal jährlich legt jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation ihr Arbeitsprogramm fest. Dieses Arbeitsprogramm enthält Informationen über die Normen und Dokumente der europäischen Normung, die eine europäische Normungsorganisation oder eine nationale Normungsorganisation ausarbeitet oder ändern will, die sie zu diesem Zeitpunkt ausarbeitet oder ändert sowie jene, die sie im Zeitraum des vorangegangenen Arbeitsprogramms verabschiedet hat, sofern es sich nicht um identische oder äquivalente Übertragungen internationaler oder europäischer Normen handelt.

(2) Im Arbeitsprogramm sind in Bezug auf jede Norm und jedes Dokument der europäischen Normung Angaben zu machen über

- a) den Gegenstand;
- b) den Stand der Entwicklung der Normen und der Dokumente der europäischen Normung;
- c) die Verweise auf internationale Normen, die als Grundlage herangezogen wurden.

(3) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation stellt sowohl ihr Arbeitsprogramm auf ihrer eigenen oder einer anderen öffentlich zugänglichen Website als auch eine Mitteilung über das Bestehen des Arbeitsprogramms in einem nationalen oder gegebenenfalls europäischen Publikationsorgan für Normungstätigkeiten zur Verfügung.

(4) Das Bestehen des Arbeitsprogramms wird den anderen europäischen Normungsorganisationen und nationalen Normungsorganisationen sowie der Kommission spätestens zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung durch die entsprechende europäische Normungsorganisation oder die entsprechende nationale Normungsorganisation mitgeteilt. Die Kommission stellt diese Informationen über den in Artikel 22 genannten Ausschuss den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(5) Nationale Normungsorganisationen dürfen keine Einwände dagegen erheben, dass ein in ihrem Arbeitsprogramm enthaltener Normungsgegenstand auf europäischer Ebene nach den von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Regeln geprüft wird, und keine Maßnahmen ergreifen, die einer Entscheidung hierüber vorgreifen könnten.

(6) Während der Erstellung einer harmonisierten Norm oder nach ihrer Verabschiedung dürfen die nationalen Normungsorganisationen keine Maßnahmen ergreifen, die die beabsichtigte Harmonisierung beeinträchtigen könnten; sie veröffentlichen insbesondere in dem betreffenden Bereich keine neue oder geänderte nationale Norm, die einer

geltenden harmonisierten Norm nicht vollständig entspricht. Wird eine neue harmonisierte Norm veröffentlicht, werden alle konkurrierenden nationalen Normen innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezogen.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

A.S.I. aktualisiert das Arbeitsprogramm¹ monatlich. Dieses ist auf der A.S.I.-Website (www.austrian-standards.at) kostenlos einsehbar.

Der Gegenstand ergibt sich aus dem Titel (des Normvorhabens, des Entwurfs oder der fertigen Normen). Der Status wird angegeben, und die Verweise auf internationale Normen ergeben sich aus dem Akronym (ÖNORM ISO).

Das Arbeitsprogramm ist auf der Website beim jeweiligen Komitee sowie (frei sortierbar) in www.meinNormen-Radar.at verfügbar. Diese Mitteilung erfolgte bisher als monatliche Notifikation gemäß EU-Richtlinie 98/34 bzw. NotifikationsG BGBl. 183/1999 und den entsprechenden CEN-Regeln in Umsetzung der Notifikationsverpflichtung.

Die Stillhalteverpflichtung und die Zurückziehungsverpflichtung sind beide in der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung enthalten, auf die in der Geschäftsordnung von A.S.I. verwiesen wird.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 4:

(1) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation übermittelt den anderen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen oder der Kommission auf deren Aufforderung zumindest in elektronischer Form jeden nationalen oder europäischen Normenentwurf sowie jeden Entwurf von Dokumenten der europäischen Normung.

(2) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation beantwortet innerhalb von drei Monaten die Kommentare, die andere europäische Normungsorganisationen, nationale Normungsorganisationen oder die Kommission in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Entwürfe übermitteln, und berücksichtigt sie.

(3) Erhält eine nationale Normungsorganisation Kommentare, die erkennen lassen, dass der Normentwurf nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte, konsultiert sie vor der Annahme der Norm die europäischen Normungsorganisationen und die Kommission.

(4) Nationale Normungsorganisationen müssen:

- a) den Zugang zu Entwürfen nationaler Normen in einer Weise gewährleisten, die allen einschlägigen Kreisen, insbesondere denjenigen in einem anderen Mitgliedstaat, Gelegenheit gibt, Kommentare zu übermitteln;
- b) anderen nationalen Normungsorganisationen die passive oder aktive Teilnahme an den geplanten Arbeiten durch Entsendung eines Beobachters ermöglichen.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

Auf diese Bestimmung wird in den internen Arbeitsanweisungen verwiesen. Während des Einspruchsverfahrens ist der Normentwurf im Normen-Entwurf-Portal rund um die Uhr kostenlos zugänglich.

Der Zugang zu den Entwürfen nationaler Normen besteht über das Normen-Entwurf-Portal (rund um die Uhr kostenlos verfügbar).

Darüber hinaus können seit Anfang 2019 auf Basis der Geschäftsordnung 2018, Abschnitt 4.4.11. die Namen der juristischen und natürlichen Personen, die Stellungnahmen zu ÖNORM-Entwürfen abgegeben haben, die Stellungnahmen selbst und das Ergebnis über diese durch das Komitee online auf der Website von A.S.I. eingesehen werden. Dadurch wird der Normungsprozess noch transparenter.

¹ Link zum nationalen Arbeitsprogramm von A.S.I.: <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/nationales-arbeitsprogramm/>

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 6:

(1) Die nationalen Normungsorganisationen fördern und erleichtern den Zugang von KMU zu Normen und Prozessen der Erarbeitung von Normen, um ein höheres Maß an Beteiligung am Normungssystem zu erreichen, beispielsweise durch

- a) die Angabe der Normungsvorhaben in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm, die für KMU von besonderem Interesse sind;
- b) die Gewährung des Zugangs für KMU zu Normungstätigkeiten, ohne sie zur Mitgliedschaft in einer nationalen Normungsorganisation zu verpflichten;
- c) den freien Zugang oder die Gewährung von Sondertarifen bezüglich der Beteiligung an Normungstätigkeiten;
- d) den freien Zugang für KMU zu Normentwürfen;
- e) die kostenlose Bereitstellung von Kurzfassungen von Normen auf ihren Websites;
- f) Sondertarife für die Bereitstellung von Normen oder Normenpakete zu ermäßigten Preisen.

(2) Die nationalen Normungsorganisationen tauschen sich über bewährte Verfahren zur stärkeren Beteiligung von KMU an Normungstätigkeiten und zur Ausweitung und Erleichterung der Anwendung von Normen durch KMU aus.

(3) Die nationalen Normungsorganisationen übermitteln den europäischen Normungsorganisationen jährlich Berichte über ihre Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie über alle weiteren Maßnahmen, die der Verbesserung der Bedingungen für die Nutzung von Normen durch KMU und für deren Beteiligung am Prozess der Erarbeitung von Normen dienen. Die nationalen Normungsorganisationen veröffentlichen diese Berichte auf ihren Websites.

☑ Erfüllung durch A.S.I.:

Die Teilnahme an der Normung setzt keine Mitgliedschaft bei A.S.I. voraus.

Kurzfassungen für alle ÖNORMEN ab dem Erscheinungsjahr 2000 sind kostenlos im Webshop verfügbar.

Speziell für KMU gibt es die Lösung „meinNormenPaket²“, die in Kooperation mit Interessensvertretungen Zugriff auf Normen zu einem Sondertarif bietet und zu dem bereits rund 35 000 Nutzer Zugang haben.

Die 2018 geführten Verhandlungen zur Ausweitung von „meinNormenPaket“ wurden im Bereich der Rauchfangkehrer für die Landesinnung Oberösterreich und Landesinnung Burgenland erfolgreich abgeschlossen.

Weitere Ausweitungsbestrebungen fokussieren sich insbesondere auf die WKÖ Sparte Gewerbe und Handwerk, wie beispielsweise in den Bereichen Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, Rauchfangkehrer, Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker. Eine visuelle Übersicht über alle bestehenden Verträge von „meinNormenPaket“ bietet die Österreich Referenzkarte³.

A.S.I. ist an der SME Working Group der europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC beteiligt.

Ein eigener KMU-Bericht⁴ wird jährlich auf der Website von A.S.I. publiziert.

Für Start-ups wurde bereits Ende 2016 ein spezielles Angebot eingeführt. Das Start-up-Paket⁵ umfasst einen kostenlosen Infocheck (welche vorhandenen Normen unterstützen und können am konkreten Markt weiterhelfen), ein Erst-Set an individuell wählbaren Normen zum reduzierten Pauschalpreis (eingespielt in eine professionelle Online-Lösung) sowie Ermäßigungen für den Besuch von Seminaren und Lehrgängen (für den raschen Erwerb von notwendigem Know-how).

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 7:

Die Mitgliedstaaten fördern, sofern angemessen, die Beteiligung von Behörden, einschließlich der Marktüberwachungsbehörden, an den nationalen Normungstätigkeiten zum Zweck der Erarbeitung oder Überarbeitung von Normen im Wege der Beauftragung durch die Kommission gemäß Artikel 10.

² Link zu „meinNormenPaket“: www.meinnormenpaket.at

³ Link zur Referenzkarte „meinNormenPaket“: <https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/downloads-produkte-und-leistungen/meinNormenPaket-partner.pdf>

⁴ KMU-Bericht 2018: Link: <https://www.austrian-standards.at/kmu-bericht>

⁵ Link: <https://www.austrian-standards.at/startup>

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

Gemäß der Geschäftsordnung von 2018 von A.S.I. sind alle interessierten Kreise einschließlich Behörden in den Normungsprozess einzubeziehen (siehe 2.3 der Geschäftsordnung 2018)

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 15 (2)

(1) Die Finanzierung durch die Union kann den europäischen Normungsorganisationen für folgende Normungstätigkeiten gewährt werden:

- a) die Entwicklung und Überarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung, wenn sie für die Unterstützung der Rechtsvorschriften und der politischen Maßnahmen der Union erforderlich sind;
- b) die Überprüfung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung in Bezug auf ihre Qualität und Konformität mit den entsprechenden Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union;
- c) die Ausführung von Arbeiten, mit denen europäische Normung vorbereitet oder begleitet werden, beispielsweise Studien, Kooperationsmaßnahmen einschließlich internationaler Kooperation, Seminare, Bewertungen, vergleichende Analysen, Forschungsarbeiten, Laborarbeiten, Labor-Ringprüfungen und Arbeiten zur Konformitätsbewertung sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Zeiträume für die Erarbeitung und die Überarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung verkürzt werden, unbeschadet der Grundprinzipien, insbesondere der Grundsätze der Offenheit, der Qualität, der Transparenz und des Konsenses zwischen allen Interessenträgern;
- d) die Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsorganisationen wie Politikkonzipierung, Koordinierung der Normungstätigkeiten, Erledigung der fachspezifischen Arbeit und Bereitstellung von Informationen an die interessierten Kreise;
- e) die Übersetzung von europäischen Normen oder Dokumenten der europäischen Normung, die zur Unterstützung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union verwendet werden, in die Amtssprachen der Union, die nicht die Arbeitssprachen der europäischen Normungsorganisationen sind, oder in hinreichend begründeten Fällen in andere Sprachen als die Amtssprachen der Union;
- f) die Erstellung von Informationen, mit denen europäische Normen oder Dokumente der europäischen Normung erklärt, ausgelegt und vereinfacht werden können, einschließlich Benutzerhandbücher, Zusammenfassungen von Normen, Informationen über vorbildliche Verfahren und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Strategien und Ausbildungsprogramme;
- g) Tätigkeiten zur Durchführung von Programmen zur technischen Unterstützung, zur Zusammenarbeit mit Drittländern und zur Förderung und Aufwertung des europäischen Normungssystems, europäischer Normen und von Dokumenten der europäischen Normung bei interessierten Kreisen innerhalb der Union und auf internationaler Ebene.

(2) Die Finanzhilfen der Union können auch folgenden Einrichtungen gewährt werden:

- a) nationalen Normungsorganisationen für die in Absatz 1 genannten Normungstätigkeiten, die sie gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen durchführen;
- b) anderen Einrichtungen, die gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen mit Beiträgen zu den unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten oder mit der Ausführung der in Absatz 1 Buchstaben c und g genannten Tätigkeiten betraut sind.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 17 (1) a) i)

(1) Die Finanzierung durch die Union erfolgt in Form von

- a) Zuschüssen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder von Verträgen nach Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zugunsten von
 - i) europäischen Normungsorganisationen und nationalen Normungsorganisationen zur Ausführung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Tätigkeiten;
 - ii) Einrichtungen, die gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 in einem Basisrechtsakt genannt sind und gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Tätigkeiten ausführen;
- b) Zuschüssen nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Verträgen nach Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zugunsten von sonstigen in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen

- i) für Beiträge zur Erarbeitung und Überarbeitung von europäischen Normen oder Dokumenten der europäischen Normung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a;
 - ii) für vorbereitende oder begleitende Arbeiten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c;
 - iii) für die Tätigkeiten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g;
- c) Zuschüssen nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten der europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen, zur Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 16.
- (2) Die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen können wie folgt finanziert werden:
- a) durch maßnahmenbezogene Zuschüsse;
 - b) durch Betriebskostenzuschüsse im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zugunsten der europäischen Normungsorganisationen und der europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen wird deren Betrag nicht automatisch gesenkt.
- (3) Die Kommission legt die Modalitäten für die Finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Beträge und gegebenenfalls die Höchstfinanzierungssätze nach Art der Tätigkeit fest.
- (4) Außer in hinreichend begründeten Fällen werden Zuschüsse für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Normungstätigkeiten als Pauschalbeträge und für die Normungstätigkeiten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a nach Erfüllen folgender Bedingungen gezahlt:
- a) europäische Normen oder Dokumente der europäischen Normung, die von der Kommission gemäß Artikel 10 in Auftrag gegeben wurden, werden innerhalb eines Zeitraums angenommen oder überprüft, der den im vorgenannten Artikel genannten Zeitraum nicht übersteigt.
 - b) KMU, Verbraucherorganisationen sowie ökologische und soziale Interessenträger sind gemäß Artikel 5 Absatz 1 in angemessener Weise bei den europäischen Normungstätigkeiten vertreten und können sich in angemessener Weise an den europäischen Normungstätigkeiten beteiligen.
- (5) Die gemeinsamen Kooperationsziele und die administrativen und finanztechnischen Bedingungen für die den europäischen Normungsorganisationen und den europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen, gewährten Zuschüsse werden in den Partnerschaftsrahmenvereinbarungen festgelegt, die zwischen der Kommission und diesen Normungsorganisationen und Organisationen von Interessenträgern gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 geschlossen werden. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Abschluss dieser Vereinbarungen.

- ☒ **Erfüllung von Artikel 15 (2) sowie von Artikel 17 (1) a) i) durch A.S.I.:**
A.S.I. ist grundsätzlich – sowohl personell als auch organisatorisch – in der Lage, Normungstätigkeiten, für die Finanzhilfen der Union gewährt werden, durchzuführen. Die konkreten Projekte bedürfen der ergänzenden Finanzierung durch Dritte und entsprechender externer personeller Ressourcen (Vorsitzende).

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 24:

- (1) Die europäischen Normungsorganisationen übermitteln der Kommission einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. Dieser enthält ausführliche Angaben über
- a) die Anwendung der Artikel 4, 5, 10, 15 und 17;
 - b) die Vertretung von KMU, Verbraucherorganisationen, ökologischen sowie sozialen Interessenträgern in nationalen Normungsorganisationen;
 - c) die Vertretung von KMU auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 3 genannten jährlichen Berichte;
 - d) den Einsatz der IKT im Normungssystem;
 - e) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Normungsorganisationen und den europäischen Normungsorganisationen.
- (2) Die europäischen Organisationen von Interessenträgern, die nach Maßgabe dieser Verordnung eine Finanzierung erhalten haben, übermitteln der Kommission einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten. In diesem Bericht sind insbesondere ausführliche Angaben über die Mitgliedschaft dieser Organisationen und die in Artikel 16 genannten Tätigkeiten zu machen.

(3) Bis zum 31. Dezember 2015 und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht umfasst eine Analyse der in den Absätzen 1 und 2 genannten jährlichen Berichte, eine Bewertung der Relevanz jener Normungstätigkeiten, die Finanzhilfen der Union erhalten, anhand der Erfordernisse der Rechtsvorschriften und der politischen Maßnahmen der Union sowie eine Bewertung der möglichen neuen Maßnahmen zur Vereinfachung der Finanzierung der europäischen Normung und zum Abbau der Verwaltungslast für die europäischen Normungsorganisationen.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

A.S.I. kommt seinen Berichtspflichten entsprechend Art 24 der VO nach und verwendet dafür das von CEN/CENELEC mit der Europäischen Kommission erarbeitete Berichtsformat.

1.1.2. Verpflichtungen gemäß Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (§ 4 Abs 1 Z 2 NormG 2016)

Neben der Einhaltung der in der EU-Verordnung Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für A.S.I. als nationale Normungsorganisation übernimmt A.S.I. auch Aufgaben und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) ergeben:

§ 4 Abs 1 Z 2

die aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

A.S.I. ist Gründungsmitglied sowohl von CEN (Gründungsjahr 1961) als auch von ISO (Gründungsjahr 1946) und hat dort nicht nur seine Mitgliedschaftspflichten stets voll erfüllt, sondern auch aktiv an der Weiterentwicklung dieser Organisationen mitgewirkt.

Bei CEN ist besonders hervorzuheben, dass sich A.S.I. hinsichtlich der Mitgliederpflichten der höchsten Stufe des Monitorings unterzieht, nämlich einem Peer Assessment. Das jüngste Peer Assessment fand am 21. und 22. November 2018 statt (2 Auditoren, somit insgesamt 4 Personentage): Der Audit-Report hält fest, dass A.S.I. alle Kriterien voll erfüllt und überdies wurden zwei Good-Practices identifiziert:

The www.austrian-standards.at has a significant high level of English translated pages and make the organisation very transparent for non- German speaking individuals. It underlines the ambition of A.S.I to become Austrian Standards International.

Show very clear and well communicated the steps in standardisations and the possibility for stakeholders to take part and being active in the work: <https://www.austrian-standards.at/en/about-standards/actively-shaping-standards/> (click on the interactive graph to get more information)

Bei ISO ist ergänzend anzuführen, dass die Direktorin von A.S.I. von 2012-2016 Vizepräsidentin (Vice President Technical Management) der ISO war.

In formaler Hinsicht sind die Verpflichtungen durch die Geschäftsordnung 2018 (GO) von A.S.I. gewährleistet.

1.1.3. Verpflichtungen zur Einbindung aller interessierten Kreise (§ 4 Abs 1 Z 3 NormG 2016)

§ 4 Abs 1 Z 3

die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger

Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

Das Prinzip „offen für alle“ ist auch in der Geschäftsordnung 2018 fest verankert. So heißt es: „Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Normung ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein Austrian Standards International gebunden.“ Im Einklang mit § 15 Abs 2 NormG 2016 hält die Geschäftsordnung auch fest, dass für die Teilnahme keinerlei Teilnahme- oder Kostenbeitrag gefordert wird. Die Information über laufende Normungsanträge sowie über Entwürfe von Normen ist über die Website von A.S.I. rund um die Uhr möglich. Ebenso ist es für jeden und jede möglich, Kommentare und Stellungnahmen abzugeben, und zwar sowohl zu Anträgen als auch zu Norm-Entwürfen. Diese Stellungnahmen sind nach Beurteilung durch das jeweilige Komitee zugunsten der Transparenz im Normungsprozess auch auf der Website von A.S.I. öffentlich einsehbar.

Diese Prinzipien der Geschäftsordnung werden auch in der Praxis umgesetzt. So arbeiteten per 30. Juni 2017 insgesamt 4 343 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 144 Normungskomitees mit 271 Arbeitsgruppen. Die Teilnehmenden stellten einen nahezu repräsentativen Querschnitt aller betroffenen Gruppen dar. Insbesondere waren auch öffentliche Verwaltung von Bund und Ländern, Vertreter der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zivilgesellschaftliche Organisationen zahlreich vertreten.

1.1.4. Verpflichtungen zur Sicherstellung von Ressourcen und Infrastruktur (§ 4 Abs 1 Z 4 NormG 2016)

§ 4 Abs 1 Z 4

die Sicherung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur;

§ 15 Abs 1 und 2

(1) Die Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

(2) Für die Mitarbeit an der Normung darf von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

A.S.I. verfügt an seinem Standort in 1020 Wien über Büro- und Meeting-Räumlichkeiten, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die nötige IT-Ausstattung, um den geforderten Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die Finanzierung der Normungstätigkeit (siehe Kapitel A2.4.) ist sichergestellt. Das Normungssystem wird überwiegend durch den Verkauf von Normen finanziert. Zu den Umsatzerlösen kommen die sonstigen betrieblichen Erträge. (Mehr dazu im Kapitel A2.4. im Anhang „Finanzierung der Normung“)

1.1.5. Verpflichtungen zur Sicherstellung des Normungsprozesses (§ 4 Abs 1 Z 5 NormG 2016)

§ 4 Abs 1 Z 5

die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

Dies wird durch die seit 1. Jänner 2018 gültige Geschäftsordnung 2018 von A.S.I. abgedeckt – wie schon davor durch die Geschäftsordnung 2014.

Die Geschäftsordnung 2018 führt jene Grundprinzipien an, die bisher und auch in Zukunft jeden Normungsprozess bestimmen. Die Grundprinzipien lauten:

- Transparenz
- Offenheit und neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise
- Unparteilichkeit, Konsens und Unabhängigkeit von Einzelinteressen; Freiwilligkeit der Anwendung von Normen
- Wirksamkeit, Relevanz, Effizienz, Gesetzeskonformität und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen
- Kohärenz

(Für weitere Informationen siehe Kapitel A2.3. im Anhang)

1.1.6. Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie (§ 4 Abs 1 Z 6 NormG 2016)

§ 4 Abs (1) Z 6

die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

A.S.I. unterstützt die Ziele der Normungsstrategie der österreichischen Bundesregierung. Siehe dazu im Detail Kapitel 2 (Seite 24).

1.1.7. Verpflichtende Regelungen in der Geschäftsordnung (§ 4 Abs 2 und 3 NormG 2016)

§ 4 Abs 2 und 3

Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, einschließlich einer Begründungspflicht bei Entscheidungen sowie die Führung der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5;
2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung;
3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees;
4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes;
5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;
6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 7;
7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien.

(3) Die Geschäftsordnung ist von der Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

☑ **Erfüllung durch A.S.I.:**

Diese Anforderungen folgen den Prinzipien, die von der EU-Normungsverordnung vorgegeben sind. Sie waren bereits durch die Geschäftsordnung 2014 umgesetzt und wurden in der Geschäftsordnung 2018 (in Kraft seit 1.

Jänner 2018) noch geschärft. Die Geschäftsordnung⁶ ist auf der Website von A.S.I. jederzeit einsehbar. Die GO 2018 wurde von der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Gesetzeskonformität geprüft. Durch die Regelung der Organisation und Durchführung der Normungsarbeit in der Geschäftsordnung sind auch § 5 – Grundsätze der Normungsarbeit und § 6 – Rein österreichische Normung erfüllt.

1.1.8. Verpflichtende Inhalte der Vereinssatzung (§ 4 Abs 4 NormG 2016)

§ 4 Abs 4

Die Satzung des gemäß § 3 Abs. 1 befugten Vereins hat vorzusehen:

1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß den §§ 12 und 13;
2. einen stimmberechtigten Vertreter des Bundes und einen stimmberechtigten Vertreter der Länder im Leitungsorgan;
3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen:
 - a) Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers;
 - b) auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro pro Jahr übersteigen;
 - c) Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4;
 - d) Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Anordnungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1;
4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;
5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 3 Abs. 7.



Erfüllung durch A.S.I.:

- ad Z 1: Schlichtungsstelle wurde eingerichtet,
ad Z 2 – 5: sind durch die Statuten 2018⁷ abgedeckt

1.1.9. Jährliches Arbeitsprogramm (§ 7 NormG 2016)

§ 7

(1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 6 Abs 4 zu ergänzen und dem Normungsbeirat vorzulegen. Die Normungsorganisation hat den Normungsbeirat über, aufgrund besonderer Dringlichkeit, nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.



Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. erstellt ein Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Dieses Arbeitsprogramm enthält auch sämtliche Anträge, die von natürlichen oder juristischen Personen zur Er- oder Überarbeitung von Normen eingebracht wurden. Der Entwurf zum Arbeitsprogramm sowie in der Folge das beschlossene Arbeitsprogramm werden auf der Website von A.S.I. veröffentlicht: <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/nationales-arbeitsprogramm/>

⁶ Link: <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/geschaeftsordnung/>

⁷ Link: https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/content-ueber-uns/mitgliedschaft/Statuten_A.S.I._2018.pdf

1.1.10. Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung (§ 8 und 9 NormG 2016)

§ 8

(1) Sofern der Normungsorganisation, unbeschadet des § 9, an nationalen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.

(2) Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(3) Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der

1. alle nationalen Normen sowie
2. alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen angeführt sind.

(4) In der Datenbank sind bei allen Normen jedenfalls folgende Merkmale anzuführen:

1. Der vollständige Titel;
2. die Nummer;
3. eine Zusammenfassung des Inhalts;
4. der Status der Norm;
5. die Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt und bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich der Antragsteller;
6. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;
7. welchem Fachkomitee das Normungsvorhaben zugeordnet ist;
8. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm.

Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.

(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet eine Reihe von Möglichkeiten, um auf bestehende Normenwerke zuzugreifen: Normen können online erworben werden sowie telefonisch und weiterhin auch schriftlich bestellt werden. Es gibt darüber hinaus vergünstigte Pakete, die insbesondere KMU den Zugang zu Normen erleichtern.

Außerdem besteht die Möglichkeit, unentgeltlich Einsicht in Normen zu nehmen, etwa in der Customer Area bei A.S.I. (Heinestraße 38, 1020 Wien) sowie bei Kooperationspartnern in den Bundesländern. Die Website informiert über diese kostenlosen Services⁸.

§ 9

Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs 1 des Urheberrechtsgesetzes

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. führt eine umfassende Datenbank, in der nationale Normen inklusive aller durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen enthalten sind. Diese Datenbank enthält nicht nur den Text der Norm, sondern darüber hinaus sämtliche relevanten Informationen (wie Status, Nummer, etc.).

⁸ Link zu den kostenlosen Services: <https://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/kostenlose-services/#c7964>

1.1.11. Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsbehörde (§ 10 NormG 2016)

§ 10 Abs 3

Die Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

☑ Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. lädt seit vielen Jahren die Aufsichtsbehörde zu Vollversammlungen, Sitzungen des Präsidialrates und auch Sitzungen des Präsidiums ein. Damit hat die Aufsichtsbehörde auch alle Unterlagen zu diesen Sitzungen erhalten. Diese Unterlagen beinhalten detaillierte Information u. a. über die Struktur der entsendenden Organisationen und der an der Normung teilnehmenden Personen, über die Grundlagen für die Gründung und Auflösung von Komitees, über die Wahl von Vorsitzenden von Komitees und über die finanzielle Gebarung.

1.1.12. Verpflichtung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle (§ 12 NormG 2016)

§ 12

(1) Die Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.

(2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:

1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der Normungsorganisation schriftlich einzubringen. Der Antrag hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 als beeinträchtigt erachtet. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen durch die Normungsorganisation ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.

(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.

(5) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.

§ 13.

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus 7 Mitgliedern (einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern). Sie fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die Normungsorganisation eine Liste von Personen, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Normungsbeirates sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Normungsorganisation bestellt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre.

- (3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die Funktionsausübung erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des Normenwesens verfügen.



Erfüllung durch A.S.I.:

Grundlage für eine Schlichtungsstelle war 2014 bis 2017 die Geschäftsordnung 2014 von A.S.I.; seit 2018 sind es die §§ 12 und 13 NormG 2016.

Verfahren vor der Schlichtungsstelle

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl</u>
-------------	---------------

<u>2015</u>	<u>4</u>
-------------	----------

<u>2016</u>	<u>1</u>
-------------	----------

<u>2017</u>	<u>2</u>
-------------	----------

<u>2018</u>	<u>0</u>
-------------	----------

1.2. Normungsarbeit 2018

1.2.1. Normungskomitees, Arbeitsgruppen und Sektoren

Wie bereits oben angeführt, waren im Jahr 2018 insgesamt 144 nationale Normungskomitees mit 271 nationale Arbeitsgruppen tätig.

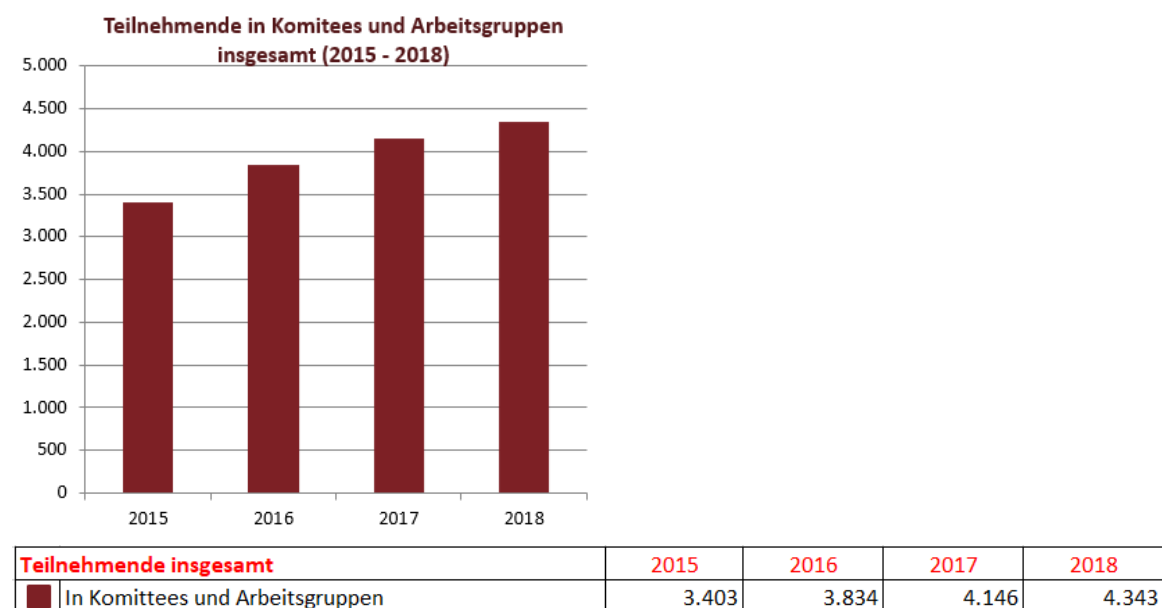
Derzeit arbeiten Komitees in folgenden Sektoren:

- Bauplanung & -ausführung
- Bauprodukte
- Chemie, Papier & Textilien
- Dienstleistungen & Management
- Gebäudetechnik & Einrichtung
- Gesundheitswesen
- IT, Kommunikation & Elektronik
- Landwirtschaft & Lebensmittel
- Maschinen- & Anlagenbau
- Maschinenbau – Grundlagen & Werkstoffe
- Maschinenelemente & Werkzeuge
- Sicherheit
- Umwelt
- Verkehrs- & Transportwesen

2018 wurden drei nationale Komitees und 32 nationale Arbeitsgruppen aufgelöst; es gab keine Gründungen von nationalen Komitees, aber es wurden insgesamt 36 nationale Arbeitsgruppen neu gegründet bzw. von ruhend auf aktiv gestellt.

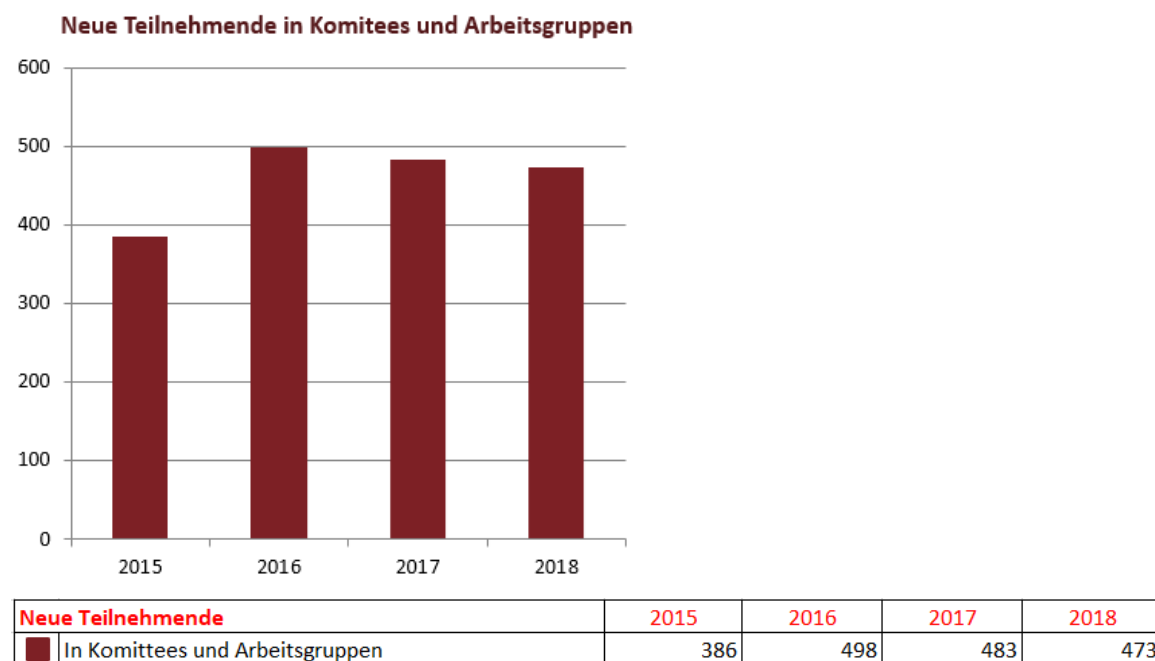
1.2.2. Teilnehmende und nominierende Organisationen

2018 waren 4.343 aktive Teilnehmende (Stand: 31. Dezember 2018) tätig, davon waren 473 zum ersten Mal in einem Komitee oder einer Arbeitsgruppe aktiv. 2.127 Organisationen haben Teilnehmende nominiert. Fast die Hälfte der nominierenden Organisationen sind KMU und EPU; rund ein Drittel sind Großunternehmen.



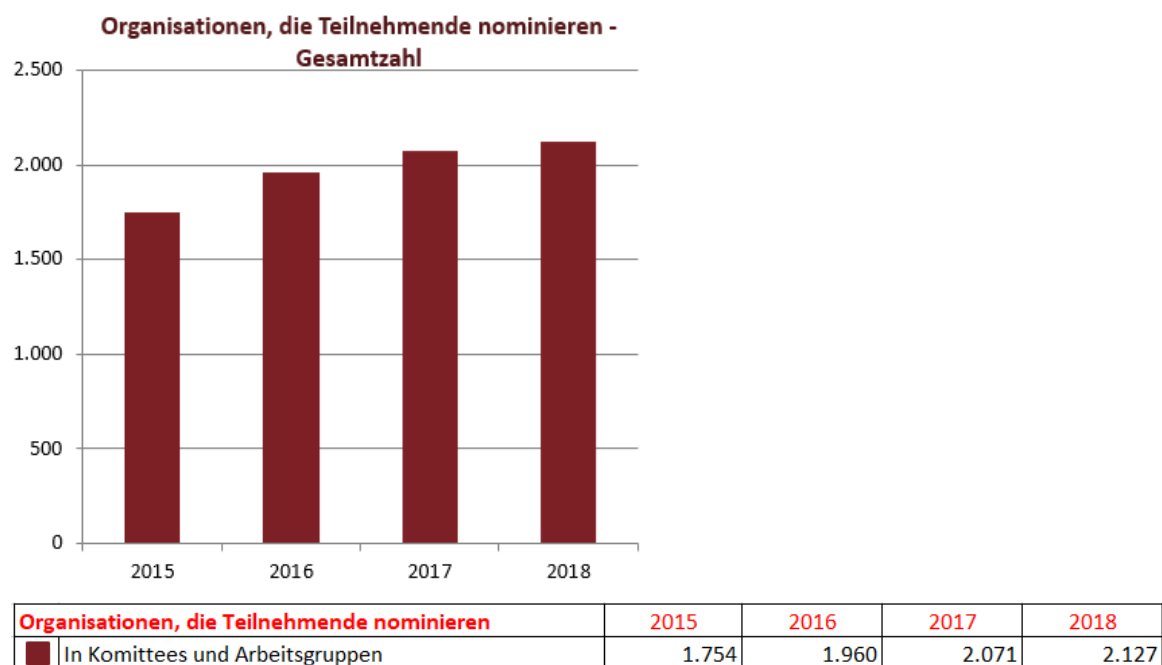
Grafik 1: Teilnehmende in Komitees und Arbeitsgruppen 2015-2018

Anteil der Teilnehmenden in Komitees und Arbeitsgruppen zwischen 2015 und 2018. Die Statistik zeigt einen deutlichen Anstieg der aktiv an der Normung Teilnehmenden. Innerhalb der letzten vier Jahre kamen fast 1.000 neue Teilnehmende hinzu.



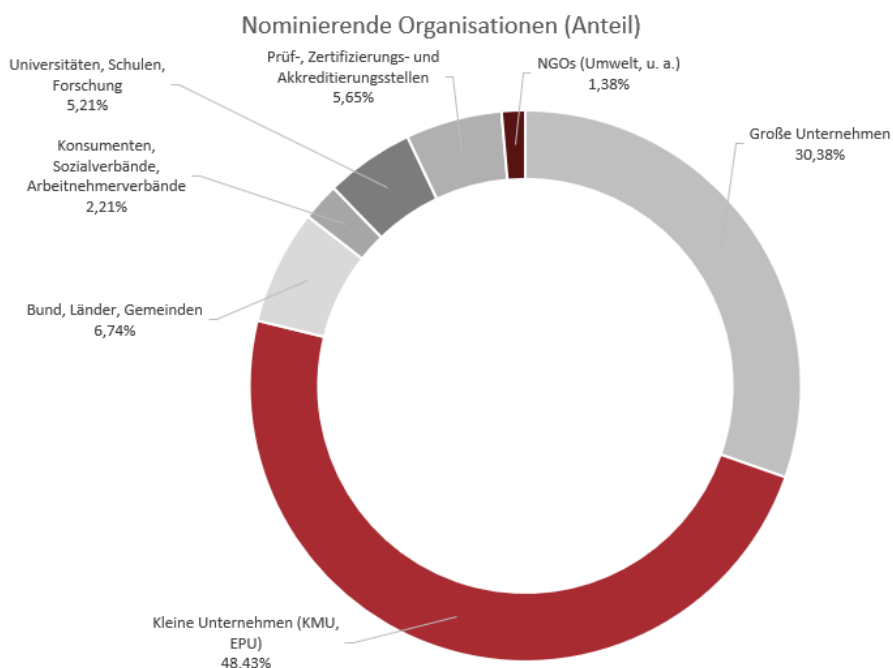
Grafik 2: Neue Teilnehmende in Komitees und Arbeitsgruppen 2015-2018

Anteil der neuen Teilnehmenden in Komitees und Arbeitsgruppen zwischen 2015 und 2018. Durchschnittlich nehmen pro Jahr rund 460 neue Teilnehmende aktiv an der Normung teil.



Grafik 3: Nominierende Organisationen 2015-2018

Anzahl der Organisationen, die Teilnehmende nominieren. Die Statistik zeigt, dass immer mehr Organisationen Teilnehmende nominieren.



Grafik 4: Übersicht der nominierenden Organisationen

1.2.3. Mitarbeit bei CEN und ISO via A.S.I.

ISO/TCs: Mitarbeit in 226 von 249 TCs = 91 %
 CEN/TCs: Mitarbeit in 340 von 340 TCs = 100 %

Statistischer Überblick über die **Normungstätigkeit auf europäischer und internationaler Ebene**, CEN bzw. ISO, für das Jahr 2018:

CEN:

Europäische Normen.....	15.305
davon neu 2018	1.076
Projekte in Arbeit.....	3.498
Arbeitsausschüsse (Technische Komitees, etc.).....	2.134
Mitglieder (= nationale Standards-Organisationen).....	34

ISO:

Internationale Normen.....	21.991
davon neu 2017	1.578
Projekte in Arbeit.....	4.757
Arbeitsausschüsse (Technische Komitees, etc.).....	3.493
Mitglieder (= nationale Standards-Organisationen).....	162

Liste der im Jahr 2018 bei CEN und ISO gegründeten Technischen Komitees:

Nummer	Titel	Nationales Spiegelgremium
CEN/TC 459	ECISS - European Committee for Iron and Steel Standardization (tbd)	Komitee 021, Eisen und Stahl
ISO/PC 315	Indirect, temperature-controlled refrigerated delivery services – land transport of parcels with intermediate transfer (JISC)	Komitee 205, Lebens- und Futtermitteluntersuchungsverfahren
ISO/PC 316	Water efficient products – Banding (SA)	Komitee 154, Sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände
ISO/PC 317	Consumer protection: privacy by design for consumer goods and services (BSI)	Komitee 001, Informationstechnologie und deren Anwendung
ISO/PC 318	Community scale resource oriented sanitation treatment systems (ANSI)	Komitee 154, Sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände
ISO/TC 319	Karst (SAC)	Komitee 202, Charakterisierung von Böden und Analyseverfahren für Böden, Abfälle und Schlämme
ISO/PC 320	Tableware, giftware, jewellery, luminaries — Glass clarity — Classification and test method (AFNOR)	
ISO/TC 321	Transaction assurance in E-commerce (SAC)	
ISO/TC 322	Sustainable finance (BSI)	Komitee 251, Corporate Social Responsibility
ISO/TC 323	Circular economy (AFNOR)	Komitee 157, Abfallwirtschaft

1.2.4. Sekretariatsführung

Technische Komitees (TCs) und Arbeitsgruppen (WGs) bei CEN (European Committee for Standardization) und ISO (International Organization for Standardization) werden jeweils von nationalen Normungsorganisationen wie A.S.I. betreut.

A.S.I. unterstützt bei

CEN 29 aktive Gremien

ISO 21 aktive Gremien

1.2.5. Nationale Normung – ÖNORMEN im Überblick

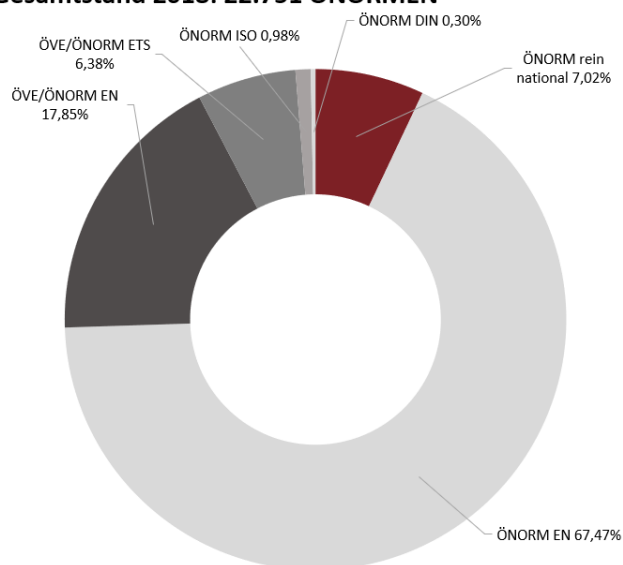
1 195 ÖNORMEN wurden 2018 veröffentlicht,

davon: 911 Neuausgaben bereits bestehender Normen

284 Erstveröffentlichungen

91 rein nationale ÖNORMEN

Gesamtstand 2018: 22.751 ÖNORMEN



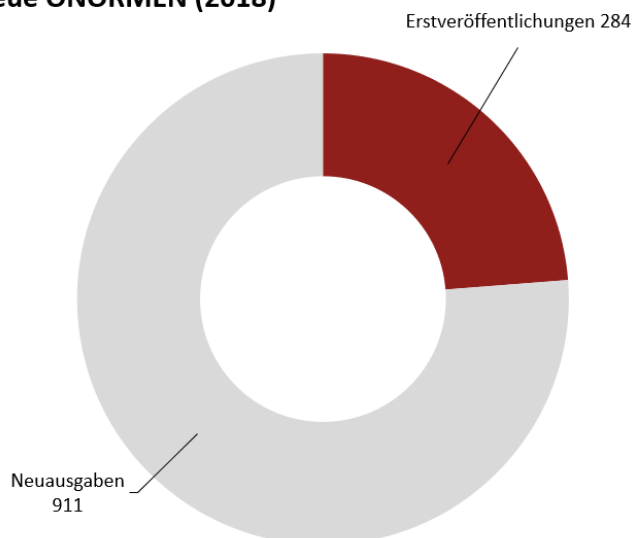
Grafik 5: Gesamtzahl aller gültigen nationalen ÖNORMEN 2018

Der Anteil rein nationaler ÖNORMEN lag im Dezember 2018 bei nur mehr 7,02 %.

Ende 2016 waren es noch 8 %.

Der Anteil Europäischer Normen (ÖNORM EN) ist weiter gestiegen: von 64 % auf 67,47 %.

Neue ÖNORMEN (2018)



Grafik 6: Neue nationale ÖNORMEN 2018

2018 wurden 284 ÖNORMEN erstveröffentlicht und von 911 ÖNORMEN wurden neue Ausgaben herausgegeben.

Kapitel 2: Umsetzung der nationalen Normungsstrategie

- 2.1. Normungspolitische Beratung
- 2.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung
- 2.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
- 2.4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung
- 2.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
- 2.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung

Neben der Schaffung von Sicherheit und Vertrauen für die Konsumentinnen und Konsumenten liegt eine der wichtigsten Wirkung guter Normen in der Transparenz des Wettbewerbs. „Normen sind keine Fesseln, sondern verleihen im Gegenteil Flügel“, lautet denn auch ein treffendes Bonmot. Normung ist ein wichtiges Instrument, um transparente und faire Märkte zu schaffen und Kooperation zwischen Unternehmen in einer arbeitsteiligen Wirtschaft zu ermöglichen.

Das Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen mit Hilfe von Normung zieht sich daher wie ein roter Faden auch durch die nationale Normungsstrategie der österreichischen Bundesregierung, die 2016 vom Ministerrat beschlossen wurde, und das NormG 2016 fordert in § 4 Abs 1 Z 6, dass die Normungsorganisation die Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zu berücksichtigen hat.

Folgende Ziele wurden in der Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung „für die Weiterentwicklung und die Bedeutung in Österreich als wichtig erachtet“:

1. Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation
2. Transparenz und Teilnahme an der Normung
3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung
5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung

A.S.I. hat die einzelnen Ziele in den Sitzungen des A.S.I.-Präsidialrats (des tragenden fachlichen Konsultativorgan des Vereins – siehe unter Kapitel A2.3 sowie A3 im Anhang über die Organe von A.S.I.) – ausführlich behandelt. Dabei wurde erörtert, wer jeweils durch diese Ziele angesprochen wird, und insbesondere, in welcher Weise diese Ziele für die nationale Normungsorganisation direkt relevant sind.

2.1. Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation

Die Bundesregierung erachtet die Einrichtung eines Normungsbeirates mit Sitz im Wirtschaftsministerium als notwendig und wichtig. Aufgabe dieses Beirates ist es, in sämtlichen Bereichen des Normenwesens zu beraten, insbesondere dahingehend, als der Normungsbeirat strategische Prioritäten der Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgibt. Weiters hat er insbesondere durch entsprechende Analysen und Monitoringaktivitäten zu unterstützen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die österreichischen Kräfte auf die wesentlichen Bereiche der Normung und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten fokussiert werden um eine bestmögliche Vertretung zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Normungsstrategie zu gewährleisten.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Der Normungsbeirat gemäß NormG 2016 wurde im Jahr 2018 eingerichtet. Als Mitglied und Ersatzmitglied des Normungsbeirates gemäß § 14 Abs 4 Z 9 NormG 2016 hat das Präsidium von A.S.I. folgende Personen vorgeschlagen und wurden gemäß § 14 Abs 4 NormG zum Mitglied des Normungsbeirates für die Funktionsperiode 2018-2022 bestellt:

- DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha (Direktorin von A.S.I.) als Mitglied
- Mag. Wolfgang Steigenberger (Vizedirektor von A.S.I.) als Ersatzmitglied

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Normung unter Selbstverwaltung der interessierten Kreise in transparenter Weise erfolgt. Im Rahmen der Tätigkeit des Beirates soll ebenfalls eine konkrete Koordinierung öffentlicher Interessen erfolgen. Diese öffentlichen Interessen sind im Rahmen dieser Selbstverwaltung zu berücksichtigen und zu unterstützen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

A.S.I. als neutrale und unabhängige Plattform stellt sicher, dass diese Selbstverwaltung in transparenten und international anerkannten Prozessen erfolgt und die Einbindung in die europäische und die weltweite Normung durch die Mitgliedschaft von A.S.I. bei CEN und ISO gesichert ist.

Das Normenschaftern erfolgt im Konsensprinzip, wobei die WTO-Prinzipien einzuhalten sind. Dabei sind die Transparenz bei der Normenschaftern und die Ausgewogenheit der Gremien in fachlichen Belangen sicherzustellen

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Bereits in früheren Versionen der A.S.I.-Geschäftsordnung wurde dies vollinhaltlich erfüllt. Mit der Geschäftsordnung 2018 wurde die Transparenz weiter erhöht. (siehe Kapitel A2.3. im Anhang)

Die Normungsgremien sind ausgewogen zusammengesetzt. (siehe Darstellung in Kapitel A2.3. im Anhang)

Es ist anzustreben, dass jedem Normungsvorhaben eine nachvollziehbare Analyse voranzugehen hat, bei der die Marktrelevanz und Motivation sowie die wirtschaftlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Volkswirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft möglichst umfassend evaluiert werden.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Die Geschäftsordnung 2018 sieht vor, dass jedes Normungskomitee einen Businessplan zu erarbeiten hat, der im Internet publiziert wird. Jedes Normvorhaben, das eingereicht wird, hat außerdem eine ausführliche Beschreibung der Marktrelevanz und des zu erwartenden Nutzens sowie der einzubindenden Interessenskreise aufzuzeigen. Die Anträge auf Normvorhaben werden einem öffentlichen Stellungnahmeverfahren unterzogen, bevor sie als Projekte freigegeben werden.

2.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Erarbeitung von Normen festgelegten Prinzipien folgen muss, damit sie von allen Interessierten oder Betroffenen und auch dem Gesetzgeber für die jeweiligen angestrebten Zwecke verwendet werden können.

Wichtige Prinzipien sind die Möglichkeit der Mitarbeit aller zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen, das Konsensprinzip, die Transparenz und Widerspruchsfreiheit des Normenwerks insbesondere im Hinblick auf bestehende, dem Normenwerk übergeordnete Regelungen und Gesetze sowie die Transparenz für die Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Normen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Siehe dazu die Ausführungen zur Geschäftsordnung, Kapitel A2.3. im Anhang.

Die ausgewogene Mitwirkung aller interessierten Kreise (Vertreter insbesondere der Unternehmen, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Ein-Personen-Unternehmen (EPU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen NGOs, der Universitäten und der Fachhochschulen) auch unter Beachtung der Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Arbeitsgremien der Normung muss nicht nur formal, sondern auch tatsächlich ermöglicht werden. Diese Mitarbeit ist grundlegende Voraussetzung für die Legitimation, Akzeptanz und Anwendung von Normen und muss daher gefördert werden.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Siehe dazu die Darstellung der Zusammensetzung der Komitees und Arbeitsgruppen in Kapitel A2.3 im Anhang.

Die Transparenz betreffend die Ausgewogenheit der Gremien und der Zusammensetzung der an der Normung Mitwirkenden ist für die Öffentlichkeit unbeschadet der Regelungen des Datenschutzes größtmöglich auszubauen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Siehe dazu die erweiterten Regelungen in der Geschäftsordnung 2018 (Kapitel A2.3 im Anhang).

Es wird daher ein kohärentes, widerspruchsfreies und zügig erstelltes Normenwerk unterstützt. Ein leicht zugängliches sowie auf die Bedürfnisse der jeweiligen interessierten Kreise, auch und gerade der KMU, ausgerichtetes Informations- und Beratungsangebot zu bestehenden und geplanten Normungsarbeiten werden zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein. Auch müssen die Normen für die potentiellen Anwender tatsächlich leicht anwendbar, verständlich formuliert und von anderen normativen Dokumenten eindeutig unterscheidbar gestaltet sein, um der Intention der Nutzung und der Verbreitung der Normen gerecht zu werden.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

A.S.I. bietet über seine Website, in Seminaren und persönlichen Beratungsgesprächen ein breites Informations- und Beratungsangebot.

Ein „Beirat für Normenprüfung“ und ein „Lektorat“ prüfen die Normentwürfe auch im Hinblick auf Lesbarkeit. Durch die Regelung des § 3 Abs 3 NormG 2016 (unterscheidungskräftige Kurzbezeichnung, die von der Normungsorganisation festzulegen und dem BMDW bekanntzugeben ist, dass diese auf seiner Homepage veröffentlicht) ist eine eindeutige Unterscheidbarkeit gegeben.

2.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung

Die Bundesregierung unterstützt das verstärkte Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung und Normung auf multi-lateraler Ebene durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen wie europäische und internationale Vereinbarungen und Kooperationen.

Dabei ist die Kohärenz der aus österreichischer Sicht zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Normen mit den europäischen und internationalen Anforderungen zu gewährleisten. Dazu ist die Mitarbeit in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsorganisationen erforderlich um Doppelarbeiten oder divergierende Entwicklungen im Sinne der Effizienz und ressourcenschonenden Einsatz von Arbeitsleistungen zu verhindern. Daher sind die interessierten Kreise zu ermutigen, die österreichischen Interessen aktiv in der europäischen und der internationalen Normung zu vertreten. Damit verbunden ist die Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Expertinnen und Experten in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsgremien.

- ☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**
Österreichische Expertinnen und Experten arbeitet via A.S.I. in 91 % aller Technischen Komitees (TCs) von ISO und in 100 % aller TCs von CEN mit.

Mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) haben sich die Mitglieder der Welthandelsorganisation WTO die Akzeptanz und Entwicklung internationaler Normen und Konformitätsbewertungen zur Erleichterung des internationalen Handels zum Ziel gesetzt. Diese Maßnahmen sind zu unterstützen um die Chancen in Verbindung mit dem Exportland Österreich in anderen Ländern der Welt zu fördern.

- ☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**
A.S.I. ist durch seine Mitgliedschaft bei ISO mit den Normungsorganisationen aller wichtigen Handelspartner vernetzt. Außerdem hat A.S.I. Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen zahlreicher weiterer Länder, z. B. China, Kasachstan. Am 23. Oktober 2018 wurde auch die Kooperationsvereinbarung zwischen Austrian Standards und der chinesischen Partnerorganisation SAC erneuert. Gleichzeitig wurde Managing Director Elisabeth Stampfl-Blaha zum Strategic Advisor der SAC berufen.

Die österreichische Bundesregierung setzt sich für eine inhaltliche Ausrichtung der Normungsagenda der Europäischen Kommission an den Kriterien der Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere auch aus Sicht öffentlicher Auftraggeber ein. Die an der Normung Teilnehmenden haben sich bei der Mitwirkung an der Europäischen Normung sowie bei der Mitgestaltung des europäischen Normenwesens an den Zielen der österreichischen Normungsstrategie zu orientieren.

- ☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**
Die Teilnehmenden an der europäischen und internationalen Normung wurden von A.S.I. über die Österreichische Normungsstrategie der Bundesregierung informiert.

Kernstück der Neuen Konzeption auf europäischer Ebene sind Mandate (Aufträge), die seitens der Kommission an die europäischen Normungsorganisationen erteilt werden und die nach Annahme durch die Normungsorganisationen wesentliche Vorgaben enthalten. Zur bedarfsgerechten Steuerung der Inhalte der Normung haben österreichische Vertreter bereits bei der Erarbeitung der Mandate der Europäischen Kommission an die europäischen Normungsorganisationen die Umsetzung der Ziele der österreichischen Normungsstrategie sowie daraus abgeleiteter Vorgaben zu vertreten.

- ☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**
Die Mandatsentwürfe werden von österreichischen Vertretern auf staatlicher Ebene, nämlich vom BMDW, behandelt.

2.4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung

Die Bundesregierung stellt fest, dass Normen Märkte öffnen und den schnellen Marktzugang von Innovationen fördern. Dazu ist es notwendig, allen Interessierten oder Betroffenen der Normung Informationen über laufende Normungsvorhaben oder Normen kostengünstig zur Verfügung zu stellen, damit diese Kenntnis über den letzten Stand der Technik und die Möglichkeit erhalten, den bestmöglichen Nutzen daraus zu erzielen. Normen unterliegen zudem einer periodischen Überprüfung, werden im Rahmen der vorgesehenen Verfahren auf Aktualität geprüft und sind bei Bedarf rechtzeitig an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen.

☑ Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet über seine Website öffentlich und kostenlos zugängliche Informationen über alle Anträge auf Erarbeitung von Normen, über Normprojekte, Normentwürfe und publizierte Normen. Besonders hervorzuheben sind

- der Preview von Normtexten (Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Anwendungsbereich),
- die zahlreichen Möglichkeiten zur kostenlosen Einsichtnahme in Normen sowie
- das digitale Service „meinNormenPaket“, welches es v. a. KMU ermöglicht, für rund 50 bis 250 Euro pro Jahr ein Portfolio von 30 bis 200 ÖNORMEN zu beziehen. Überdies wird es automatisch aktuell gehalten und steht rund um die Uhr elektronisch zur Verfügung.

Es ist Ziel, dass Innovation und Forschung Eingang in die Normenerstellung finden. Die Wahrnehmung und Akzeptanz von Normen zur Verbreitung innovativer Techniken sollen daher in Forschungseinrichtungen und Unternehmen allerdings noch erhöht werden. Dabei ist ein wichtiger Beitrag von Ausbildungsstätten wie Universitäten und Fachhochschulen zu liefern, um jene Kenntnisse und Ergebnisse aus Lehre und Forschung in der Normung einfließen zu lassen. Insbesondere ist die Wertschätzung der Teilnahme von Lehre und Forschung an der Normung zu erhöhen bzw. als Aufgabe dieser Institutionen zu fördern. Dabei ist die Normung durch wissenschaftsbasierende bzw. evidenzbasierende Information zu unterstützen. Die Teilnahme der interessierten Kreise sichert den Praxisbezug und die Marktrelevanz von Normen und trägt dadurch zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

☑ Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. hat, beginnend mit 2016, einen Schwerpunkt Richtung Innovation und Forschung gesetzt und trägt seit Anfang 2018 diesen Schwerpunkt im Namen: „Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“.

A.S.I. ist auch an Teil diversen internationalen Programmen wie Horizon 2020⁹ und dessen Nachfolgeprogramm Horizon Europe sowie BRIDGIT¹⁰ und dessen Nachfolgeprojekt BRIDGIT 2 beteiligt.

Ein maßgeschneidertes Programm zum Normenbezug für Universitäten und Studierende erleichtert den Zugang zu dem in Normen enthaltenen Wissen (www.austrian-standards.at/lesesaal).

Darüber hinaus sind mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von A.S.I. als Lektoren an Universitäten tätig.

⁹ Link: <https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/infopedia-artikel/horizon-2020/>

¹⁰ Link: <https://www.austrian-standards.at/infopedia-themencenter/specials/forschung-innovation/bridgit-austria/>

2.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Normung die Nachhaltigkeitsziele unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus besonders im Sicherheits-, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltbereich berücksichtigt.

Aufgabe der Normung ist es, auf der Grundlage dieser Festlegungen entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen und so zum Erreichen der Ziele beizutragen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Fachleute aus Österreich arbeiten via A.S.I. auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene an Normungsprojekten mit, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen oder solche unterstützen. Einige Beispiele zur Illustration:

- ISO verfolgt nicht weniger als 17 der „Sustainable Development Goals“ der UNO, die durch Normungsprojekte unterstützt werden (von „No Poverty“ über „Clean Energy“ bis „Peace and Justice“). Dazu werden Normen erarbeitet, wie etwa ISO 20635 „Infant formula and adult nutritionals“ oder ISO 13065 „Sustainability criteria for bioenergy“. Fachleute aus Österreich können an all diesen Normungsprojekten teilnehmen.
- Die Arbeiten des CEN/TC „Sustainability of construction works“
- ÖNORM EN 15643 regelt in fünf Teilen die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden
- ÖNORM EN 13432 beschreibt ein Prüfschema und Bewertungskriterien für die Verwertung und biologische Abbaubarkeit von Verpackungen

Es werden die Bestrebungen der Normungsorganisationen unterstützt, den Anforderungen der zunehmenden Technikkonvergenz und Innovationsdynamik, die sich vor allem bei neuen Technologien und Dienstleistungen zeigen, in ihren Strukturen und Arbeitsweisen Rechnung zu tragen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Im Zuge der wachsenden digitalen Vernetzung lassen sich Normungsthemen immer weniger „klassischen“ Technikbereichen zuordnen. Normen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beispielsweise werden auf internationaler Ebene schon seit langem in gemeinsamen Komitees von ISO und IEC (Elektrotechnik) im ISO/IEC JTC 1 „Information Technology“ von Fachleuten aus aller Welt erarbeitet.

Um Innovationen und Bereiche, die über einzelne Technikfelder hinausgehen, noch besser unterstützen zu können,

- ist A.S.I. Partner in dem mit Dezember 2017 gestarteten europäischen Projektkonsortium BRIDGIT2, das zum Ziel hat, die Forschungs- und Innovations-Communities besser mit der Standardisierung zu vernetzen;
- beherbergt A.S.I. seit März 2017 das European Technology Centre von IEEE (Institute of Electrical and Electronics Engineers), des weltweit größten Verbands von Ingenieuren und Wissenschaftlern in der Elektrotechnik und Elektronik.
- hat A.S.I. im November 2017 ein Kooperationsabkommen mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik OVE abgeschlossen, um den gemeinsamen Kunden und Stakeholdern besseren Service bieten zu können und um die strukturelle Trennung in „allgemeine Normung“ und elektrotechnische Normung zu überwinden, die das NormG 2016 und die Novelle zum Elektrotechnikgesetz gebracht haben;
- hat A.S.I. an der Entwicklung des „Österreichischen Normungskompass Industrie 4.0“ (<http://plattformindustrie40.at/themen-normen-standards/>) federführend mitgewirkt;
- ist A.S.I. dem European Telecommunications Standards Institute ETSI als Vollmitglied beigetreten;
- hat A.S.I. im Juni 2016 in Amsterdam die Joint Initiative on Standardisation JIS unterzeichnet, deren Ziel eine Modernisierung der EU-Normungspolitik ist, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken;
- hat A.S.I. 2016 im Rahmen von Bridgit Austria und mit finanzieller Unterstützung des BMDW die E-Learning-Plattform „Standards und Innovation“ eingerichtet: www.austrian-standards.at/elearning-innovation/;

2.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Normen die Erreichung von im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Zielen unterstützen sollen.

Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen und auch nicht dazu führen, dass die Verwendung von Normen zwar zu einer schlankeren Gesetzgebung, jedoch in weiterer Folge gleichzeitig zu einem starken Anwachsen des Volumens der Gesamtregelung führt.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Dies wurde in der Geschäftsordnung 2018 ausdrücklich klargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass Normung überall dort sinnvoll ist, wo technische Hinweise, Definitionen, Methoden, Prüfungen u. ä. erforderlich und nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Normen dürfen aber keine qualitativen oder quantitativen (Ziel-)Vorgaben enthalten, soweit der Gesetzgeber diese in den Rechtsvorschriften selbst regelt. Normen sollen keinesfalls der Intention des zuständigen Materiengesetzgebers widersprechen. Die Priorität der Gesetzgebung gegenüber der Normung soll nicht in Frage gestellt werden.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

Dies ist (s. o.) ausdrücklich in der Geschäftsordnung 2018 geregelt. Als das österreichische Mitglied bei CEN ist A.S.I. verpflichtet, Europäische Normen unverändert als nationale Normen (ÖNORM EN) zu übernehmen. Zeigen sich bei der Erarbeitung einer Europäischen Norm Widersprüche zu nationalen Gesetzen (in Österreich oder einem anderem CEN-Mitgliedsland), so sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im europäischen Technischen Komitee (CEN/TC) darzulegen und eine sogenannte „A-Abweichung“ zu beantragen. Diese wird als Anhang in die Europäischen Normen aufgenommen. Damit ist transparent, in welchem Land eine gesetzlich begründete Abweichung von der Norm notwendig ist. Das stellt den Vorrang der (nationalen) Gesetzgebung vor den Festlegungen einer (Europäischen) Norm sicher.

In den auf dem „Neuen Ansatz“ („New Approach“) und neuem Rechtsrahmen („New Legal Framework – NLF“) basierenden Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union zum Schutz öffentlicher Interessen beschränkt sich der Gesetzgeber auf die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Produkten

Diese können durch harmonisierte europäische Normen, die von den interessierten Kreisen nach festgelegten Kriterien erarbeitet werden, konkretisiert werden, sofern nicht Schutzziele von übergeordneten Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Anwender solcher harmonisierter europäischer Normen kann, sofern diese im Amtsblatt der EU gelistet sind und damit eine Vermutungswirkung auslösen, davon ausgehen, dass sein Produkt bei Normenkonformität auch die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt. Es soll geprüft werden, inwieweit sich dieser Ansatz auch für rein österreichische Normen verwirklichen lässt.

Besonders im Bereich der Marktüberwachung sind diese Konzepte ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung und Kontrolle von Anforderungen nationaler oder europäischer Regelungen.

☑ **Berücksichtigung durch A.S.I.:**

A.S.I. ist selbstverständlich jederzeit offen für eine Erörterung von legislativen Projekten nach dem Muster des New Approach. Im Hinblick auf die Potentiale, die an der Schnittstelle Norm und Recht bestehen, wurde bereits 2017 eine Arbeitsgruppe für „Deregulierung, Norm und Recht“ vorgeschlagen, die sowohl Bundes- und Landesvertreter als auch A.S.I.-Vertreter umfasst.

Anhang 1: Zweck und Nutzen von Normen

- A1.1. Empfehlungen, keine Vorschriften
- A1.2. Nur wenige Normen werden verbindlich gemacht
- A1.3. Sicherheit, Vertrauen, Wettbewerb
- A1.4. Normen sind Gemeinschaftsarbeit

A1.1. Empfehlungen, keine Vorschriften

Normen sind keine rechtlich verbindlichen Vorschriften. Sie werden aber oft mit Regulierungen, Gesetzen oder behördlichen Anweisungen verwechselt. Tatsächlich sind sie jedoch Empfehlungen, die gemäß international anerkannten Regeln erarbeitet werden.

Das WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse¹¹ definiert Norm als ein „von einer anerkannten Stelle zugelassenes Dokument, das für allgemeine und wiederholte Anwendung, Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Waren oder zugehörige Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch einschließen oder ausschließlich die Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse, wie sie für eine Ware, Verfahren oder Erzeugungsmethoden angewandt werden, behandeln“.

Ebenso wie der ISO/IEC Guide 2 beschreibt die ÖVE/ÖNORM EN 45020¹² Norm als ein „Dokument, das mit allgemeiner Zustimmung erstellt und von einer anerkannten Normungsinstitution angenommen wurde, und für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt“.

Da Normen immer Empfehlungen sind, ist ihre Anwendung grundsätzlich freiwillig. Und sie werden von den Betroffenen gemeinsam erarbeitet, von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbrauchern. Erst durch internationale Normen entstehen Märkte, auf denen freier Wettbewerb möglich ist.

Normen finden Anwendung nicht nur im Bereich von Produkten, sondern auch bei Verfahren, Schnittstellen, Prozessen, Dienstleistungen, Managementprozessen, Prüfmethoden u.a.m.

A1.2. Nur wenige Normen werden verbindlich gemacht

Normen sind per se nicht verbindlich – dieser Umstand muss immer wieder betont werden.

Werden sie von Vertragspartnern in einem Vertrag vereinbart, dann werden sie für diese Vertragspartner verbindlich.

In Einzelfällen machen Gesetze oder Verordnungen bestimmte Normen verbindlich, indem sie auf diese verweisen.

In § 9 des österreichischen Normengesetzes (NormG 2016) heißt es: „Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden.“ Eine solche rein österreichische Norm, bzw. ihr verbindlich gemachter Teil, muss dann zusammen mit dem entsprechenden Gesetz veröffentlicht werden. Dazu gibt es ein Lizenzentgelt von Bund und Ländern. Im Jahr 2018 wurde in Bundesgesetzblättern auf 7 und in Landesgesetzblättern auf 21 rein nationale ÖNORMEN verwiesen.

In all diesen Fällen ist es aber trotzdem nicht die ÖNORM selbst, von der die Verpflichtung ausgeht, sondern eben das Gesetz, die Verordnung oder der Vertrag.

¹¹ Langtitel: Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) samt Schlußakte, Anhängen, Beschlüssen und Erklärungen der Minister sowie österreichischen Konzessionslisten betreffend landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte und österreichische Verpflichtungslisten betreffend Dienstleistungen (Übersetzung)

Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse

StF: BGBl. Nr. 1/1995 (NR: GP XVIII RV 1646 AB 1792 S. 171. BR: AB 4875 S. 589.)

¹² ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 02 01 Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004)

A1.3. Sicherheit, Vertrauen, Wettbewerb

Das Europäische Parlament hat anlässlich der Beschlussfassung der EU-Normungsverordnung (Verordnung (EU) 1025/2012) die Bedeutung von Normen für die Wirtschaft unterstrichen. Sie fördern die wirtschaftliche Durchdringung innerhalb von Märkten, führen zur Entwicklung neuer und verbesserter Produkte und Märkte und tragen zu besseren Lieferbedingungen für die Konsumentinnen und Konsumenten bei. Normen stärken den Wettbewerb und senken die Kosten für Produktion und Vertrieb, was sich insgesamt in höherer Wertschöpfung für die Volkswirtschaften niederschlägt. Laut der im Jahr 2000 in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführten Studie „Der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Normung“ liegt der Anteil der Normung am Wirtschaftswachstum bei rund 25 Prozent. 2000 entsprach dies rund 1,74 Milliarden Euro, hochgerechnet auf 2016 sind dies etwa 2,5 Mrd. Euro.

Zu ähnlichen Ergebnissen kamen Studien in Australien, Frankreich, Kanada und im Vereinigten Königreich sowie die 2018 veröffentlichte Studie der nordischen Länder (Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark).

Siehe dazu auch: „Benefits of standards: the ISO materials“ (https://iso.org/iso/benefits_of_standards).

Die wichtigsten **Leistungen von Normen für Wirtschaft und Gesellschaft**:

1. Normen schaffen Sicherheit und Verlässlichkeit. Sie sind so etwas wie eine „gemeinsame Sprache“ der Marktteilnehmer. Sie sorgen dafür, dass unterschiedliche Systeme kompatibel werden und einander „verstehen“. Produzenten wie auch Konsumentinnen und Konsumenten haben die Gewissheit, dass ihre Produkte zusammenpassen. Das ist eine der zentralen Funktionen von Normen.
2. Für Unternehmen ergibt sich daraus eine ganze Liste positiver Auswirkungen, die maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen können: Kostensenkung durch Massenproduktion und globalen Einkauf, geringere Transaktionskosten (weil Materialien und Vorprodukte, die für das eigene Erzeugnis angeschafft werden müssen, von vornherein für die jeweiligen Anforderungen passen), Zugang zu neuen Märkten, reduzierte Markteintrittskosten, Senkung von Haftpflichtrisiken, Verbesserung von Kundenkontakten, Imagesteigerung, höheres Absatzpotential der Güter.
3. Normen schaffen Vertrauen. Im Zeitalter des Internet und der international eng vernetzten Wirtschaft ist es für die meisten Konsumentinnen und Konsumenten völlig selbstverständlich geworden, dass sie Produkte überall in Europa (und sogar weltweit) einkaufen können, ohne sich fragen zu müssen, ob sie bei ihnen zu Hause überhaupt ohne Probleme und ohne Gefahr verwendbar sind. Das problemlose Ineinandergreifen von Erzeugnissen völlig unterschiedlicher Hersteller aus unterschiedlichen Ländern ist ein Ergebnis der Anwendung von gemeinsamen Normen.
4. Durch die Anwendung und Entwicklung von Normen erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Das wird am deutlichsten, wenn man sich einen möglichen Missbrauch von Normen zum Zwecke des Protektionismus vor Augen führt: Ein Land, das abweichende Normen für Produkte des Alltags einführt, kann damit Importe sehr wirksam unterbinden, schneidet aber gleichzeitig die eigene Wirtschaft vom Außenhandel ab, weil Hersteller im eigenen Land unterschiedliche Typen von Produkten für den Binnenmarkt und gleichzeitig für den Weltmarkt herstellen müssen, was die Kosten deutlich erhöht.
Auch das Verhindern von Normen geschieht übrigens nicht selten bloß in der Absicht, Wettbewerb möglichst zu beschränken bzw. überhaupt zu verhindern.
5. Normen sind Grundlage für neue Ideen: Auf ihnen kann aufgebaut werden, sie sind ein konstanter Motor für Innovationen. Es ist zwar eine verbreitete, aber völlig unrichtige Vorstellung, dass Normen gewissermaßen einen Status quo festschreiben und so eher das Gewohnte festigen als Neues zu unterstützen. Tatsächlich können Normen aber wichtige Rahmenbedingungen für Innovationen setzen. Schon in der Entwicklungsphase liefert die Beschäftigung mit Normen, die für die jeweilige Innovation relevant sind, wertvolle Anregungen: Aus den Normen geht hervor, welche Fehler schon einmal gemacht und überwunden worden sind, und sie zeigen auch, wo es nicht nötig ist, das Rad neu zu erfinden, sondern bewährte Komponenten übernommen werden können.
6. Nicht zuletzt können Normen beim Umgang mit wichtigen gesellschaftlichen Themen Meilensteine für die Weiterentwicklung setzen. Die Ziele der Politik – dies gilt vor allem auf europäischer Ebene – bei Fragen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung, Innovation, Alterung der Bevölkerung, Integration von Menschen mit Behinderungen, Verbraucherschutz, Sicherheit der Arbeitnehmer, Verbesserung der Arbeitsbedingungen können in all diesen Bereichen durch Normen wirksam unterstützt werden.

A1.4. Normen sind Gemeinschaftsarbeit

Grundlegendes Prinzip der Entwicklung von Normen ist es, dass die Vertreter von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbrauchern diese Normen gemeinsam entwickeln. Normen entstehen in einem Dialogprozess zwischen den betroffenen Stakeholdern. Normen werden nicht von einer Normungsorganisation (also nicht von A.S.I.) erstellt, sondern von jenen, denen sie später Nutzen bringen.

Grundsätzlich kann jede Person und jede Organisation, die Interesse an einer Norm hat, am Prozess der Normen-Entwicklung teilnehmen. Diese Möglichkeit der Teilnahme gilt für sämtliche Phasen im Prozess der Normung. Jeder Bürger und jede Bürgerin, ebenso jedes Unternehmen und jede Organisation, kann

- **Anträge für neue Normungsprojekte** stellen:
<https://committees.austrian-standards.at/projectproposal/create>
- **Kommentare und Stellungnahmen zu Projektanträgen** abgeben:
<https://committees.austrian-standards.at/projectproposal/list>
- **in Komitees und Arbeitsgruppen** mitarbeiten:
<https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/ihr-partner-bei-der-entwicklung-von-standards/>
- **zu Norm-Entwürfen Stellung** nehmen:
<https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/normen-entwurf-portal/>
- mit Hilfe des von A.S.I. angebotenen Online-Tools „meinNormenRadar“

die Entwicklung und den Lebenszyklus von Normen verfolgen. www.meinnormenradar.at

Einwände und Vorschläge, die im Rahmen der öffentlichen Begutachtung von Normen eingebracht werden, sind vom zuständigen Normungsgremium zu berücksichtigen. Werden sie nicht übernommen, so muss dies begründet werden.

Wie Normen entstehen



1

Grafik 7 Entstehungsprozess von Normen

Die Grafik stellt den Ablauf eines Normungsprozesses anschaulich dar: von der Idee für eine neue Norm, die in einen Projektantrag mündet, über die Arbeit in Komitees, die Einbeziehung der Betroffenen und der allgemeinen Öffentlichkeit bis zum Beschluss und der Anwendung in der Praxis.

Wesentliches Element ist die regelmäßige Evaluierung. Normen müssen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Praxis noch genügen, und bei Bedarf aktualisiert werden, wobei auch diese Aktualisierung wieder in einem solchen offenen Prozess abläuft.

A.S.I. informiert auf seiner Website unter <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/> im Detail und interaktiv über die einzelnen Schritte, die bei der Entwicklung einer Norm notwendig sind, und darüber, welche Möglichkeiten es gibt, daran mitzuarbeiten.

Normen werden also von denen entwickelt, die sie später benötigen und von ihnen betroffen sind. Das vielfach vorherrschende Bild, dass Normen ausschließlich von Unternehmen produziert und abgestimmt würden, deckt sich keineswegs mit der Realität. In den Komitees, die über künftige neue Normen bzw. über die Aktualisierung bestehender Normen beraten, sind Verbraucherinnen und Verbraucher (www.verbraucherrat.at) ebenso vertreten wie die Wissenschaft, Behörden und zahlreiche Interessenvertretungen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Anhang 2: Die Normungsorganisation gemäß NormG 2016

- A2.1. Rechtlicher Rahmen für die Normung
- A2.2. Von Ö.N.I.G. zu Austrian Standards International
- A2.3. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen (GO 2018)
- A2.4. Finanzierung der Normung

A2.1. Rechtlicher Rahmen für die Normung

Der rechtliche Rahmen für das Normungswesen in Österreich umfasst:

- das WTO-Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse,
- die Verordnung (EU) 1025/2012 – kurz EU-Normungsverordnung
- das Österreichische Normengesetz 2016 (NormG 2016).

WTO

Das WTO-Abkommen wurde 1995 geschlossen. Internationale Normen sind dort ein Kernpunkt der Maßnahmen gegen Protektionismus und für den Abbau von Handelsschranken. Schon in der Präambel wird ausdrücklich auf den bedeutenden Beitrag verwiesen, den internationale Normen zur „Erleichterung des internationalen Handels in dieser Hinsicht leisten können“, und das Ziel formuliert, „die Entwicklung solcher internationaler Normen und Systeme der Konformitätsbewertung zu ermutigen“.

Das WTO-„Abkommen über Technische Handelshemmnisse“ enthält einen Anhang mit dem WTO-Code of Good Practice for Standardization. Dort werden die Grundsätze für die Normungsarbeit festgehalten, allen voran:

- Erhöhung der Transparenz,
- internationale Harmonisierung,
- nationale Normen dürfen keine Handelshemmnisse bewirken.
- Dazu kommt das Prinzip, dass neue Normen unter Einbeziehung der Betroffenen gründlich diskutiert werden, nach ihrem Beschluss aber umgehend publiziert und damit auch angewandt werden.

Das Abkommen empfiehlt Verweise auf internationale Normen in der nationalen Gesetzgebung, um so Handelshemmnisse zu vermeiden.

Zehn Jahre später bezeichnete die WTO in ihrem „World Trade Report 2005“ die International Organization for Standardization ISO sowie ihre Partner International Electrotechnical Commission IEC und International Telecommunications Union ITU als die wichtigsten Organisationen für das Schaffen freiwilliger Übereinkommen auf Konsensbasis. Die Rolle von Normen beim Schaffen frei zugänglicher Märkte wird damit neuerlich unterstrichen.

EU

Die EU-Verordnung EU 1025/2012 vom 25. Oktober 2012 regelt im Wesentlichen die Befugnisse der Europäischen Kommission in ihren Beziehungen zu den Europäischen Normungsorganisationen. Die EU-Verordnung nennt CEN (Comité Européen de Normalisation / Europäisches Komitee für Normung) und ihre Schwester-Organisationen CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) sowie ETSI (European Telecommunications Standards Institute) jene (nicht-staatlichen) Einrichtungen, die „die europäische Normung durch und für die einschlägigen Interessenträger“ organisieren. A.S.I. ist das österreichische Mitglied von CEN und Mitglied von ETSI.

Die europäische Normung stützt sich „auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannten Grundsätze auf dem Gebiet der Normung, nämlich Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz“.

Normungsarbeit auf EU-Ebene ist offen und transparent, indem über die nationalen Normungsorganisationen die betroffenen Kreise eingebunden werden. Die Technischen Komitees des CEN setzen sich aus Delegierten von nationalen Komitees („Spiegelkomitees“) zusammen. Österreichische Delegierte vertreten somit die österreichischen Interessen. Interessierte Personen, Organisationen oder Unternehmen in Österreich können somit auf das Entstehen Europäischer Normen und deren Inhalt einwirken, indem sie ihrerseits im jeweils zuständigen nationalen

Normungskomitee teilnehmen. Eine Europäische Norm muss unverändert in das nationale Normenwerk übernommen werden – in Österreich als ÖNORM EN; widersprechende nationale Normen müssen zurückgezogen werden.

Die EU hat bereits früh erkannt, dass Normen eine zentrale Rolle beim Abbau von Handelshemmnissen im europäischen Binnenmarkt spielen, und deshalb 1985 den „New Approach“ („Neues Konzept“) – seit 2008 unter neuem Namen „New Legal Framework“ – zum leitenden Prinzip erhoben¹³. Die Idee dahinter lautet: Die technische Harmonisierung, die für einen echten Binnenmarkt nötig ist, soll und kann nicht durch detailreiche EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien erzielt werden; EU-Richtlinien/Verordnungen sollen sich auf grundlegende Anforderungen (insb. Sicherheit) beschränken. (Nicht-verbindliche) Europäische Normen enthalten konkrete Ausführungen zu den Anforderungen der EU-Richtlinien/Verordnungen – wer nach diesen Europäischen Normen arbeitet, ist sicher, die EU-Richtlinien/Verordnungen einzuhalten; es bleibt aber weiterhin freigestellt, die Anforderungen auch in anderer Weise zu erfüllen (Rechtsvermutung der Richtlinienkonformität).

Normen werden somit zum eigentlichen Motor der europäischen Integration und der Schaffung eines funktionierenden Binnenmarkts.

Österreich

1954 wurde zum ersten Mal ein Normengesetz erlassen. Das „Bundesgesetz über das Normenwesen“ schuf einen rechtlichen Rahmen für die Normungsarbeit in Österreich und unterstrich die Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Normenwerks.

Im Jahr 1971 beschloss der Nationalrat eine Neufassung des Normengesetzes. Dieses Gesetz bildete bis Ende 2015 den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit von A.S.I., das seit seiner Gründung 1920 eine nicht-staatliche Organisation (Verein) ist. Es wurde 2016 durch das Bundesgesetz über das Normenwesen (NormG 2016) ersetzt. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes – § 4 Abs 4 (Satzungen des Vereins), § 8 Abs 4 - 5 (Datenbank über Normen), §§ 13 und 14 (Schlichtungsstelle) und § 14 (Normungsbeirat) – traten erst mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Im NormG 2016 definierte der Gesetzgeber den Begriff „Normungsorganisation“ als einen „nicht auf Gewinn gerichteten Verein, dem die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt“. Diese „Befugnis“ wird gemäß § 3 Abs 1 NormG 2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erteilt. Wesentliches Element der Tätigkeit ist neben der Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen die Mitwirkung an europäischen und internationalen Normungsprozessen. Auch die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Organization for Standardization (ISO) werden im Gesetz explizit als Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Normungsorganisation genannt.

Das Gesetz nennt Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation, und es regelt die Aufsicht über die Normungsorganisation. Ein wichtiges Prinzip der Arbeit an Normen ist die gemeinschaftliche, für alle Betroffenen und Interessierten zugängliche und transparent nachvollziehbare Vorgangsweise. Dieses Prinzip hat die Arbeit von A.S.I. stets – schon seit seiner Gründung 1920 – geleitet. Nach § 5 erfordert die Schaffung neuer Normen „die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise“ und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Kohärenz;
- Transparenz;
- Offenheit;
- Konsens;
- Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;
- Unabhängigkeit von Einzelinteressen;
- Effizienz;
- Gesetzeskonformität;
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen)

In § 1 Abs 2 NormG 2016 wird ausdrücklich festgehalten, dass die elektrotechnische Normung, wie sie der Österreichische Verband für Elektrotechnik (OVE) durchführt, vom Anwendungsbereich des NormG ausgenommen ist. Somit wurde der elektrotechnische Bereich per Gesetz von der übrigen Normung getrennt und dafür eine eigene gesetzliche Regelung im Elektrotechnikgesetz ETG geschaffen. Für A.S.I. bedeutete diese Änderung, dass die bis dahin üblichen gemeinsam geführten Komitees nicht mehr möglich waren. A.S.I. und OVE haben in der Folge eine neue Vereinbarung

¹³ Link: https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework_en

zur Zusammenarbeit geschlossen, da es auf europäischer und internationaler Ebene sehr wohl gemeinsame Normprojekte zwischen den entsprechenden Organisationen – CEN und CENELEC sowie ISO und IEC – gibt.

A2.2. Von Ö.N.I.G. zu Austrian Standards International

„Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“ ist eine unparteiische Plattform zur gemeinschaftlichen Schaffung von Normen und ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein. Entgegen immer noch verbreiteten Vorstellungen handelt es sich also um keine staatliche oder ausgegliederte Einrichtung und auch um keine Organisation, die Regeln „vorschreibt“. Vielmehr stellt A.S.I. die Infrastruktur und das Know-how zur Verfügung, damit Fachleute und Interessierte aus den betroffenen Bereichen gemeinsam Normen erarbeiten können, die das Zusammenleben und Zusammenarbeiten erleichtern.

Die Geschichte von A.S.I. beginnt im Jahr 1920. Damals wurde der „Österreichische Normenausschuss für Industrie und Gewerbe (Ö.N.I.G.)“ gegründet, der 1921 die erste ÖNORM veröffentlichte. Ab 1932 hieß diese Einrichtung ÖNA Österreichischer Normenausschuss – eine Einrichtung mit nicht mehr als vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pro Jahr 142 bis 275 Ausschuss-Sitzungen betreuten.

Von 1938 bis 1945 war der ÖNA eine Außenstelle des Deutschen Instituts für Normung DIN, nahm aber unmittelbar nach Ende des Krieges als ÖNA seine Arbeit wieder auf. Als 1946 die Internationale Organisation für Normung (ISO) ins Leben gerufen wurde, gehörte der ÖNA zu den Gründungsmitgliedern, ebenso im Jahr 1961 bei der Gründung des Europäischen Komitees für Normung CEN.

1969 wurde der Name von ÖNA in „ÖN Österreichisches Normungsinstitut“ geändert. 2009 erfolgte im Hinblick auf die immer stärkere internationale Ausrichtung eine Änderung des Namens auf „Austrian Standards Institute“ mit der ebenfalls im geschäftlichen Verkehr gebräuchlichen Abkürzung ASI.

Seit 1. Jänner 2018 lautet der offizielle Name „Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“, weiterhin abgekürzt A.S.I.

A2.3. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen

Im Jahr 2017 wurde die damals gültige Geschäftsordnung 2014 in einem offenen und transparenten Verfahren überarbeitet (siehe dazu näher Kapitel 5.2. der GO 2018). Im Rahmen einer Online-Konsultation in zwei Phasen konnten alle interessierten Stakeholder Vorschläge einbringen und sich mit Diskussionsbeiträgen beteiligen. Der auf Basis der Ergebnisse dieses offenen Beteiligungsprozesses erstellte Geschäftsordnungs-Entwurf wurde am 9. Oktober 2017 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die neue Geschäftsordnung trat mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die Geschäftsordnung (GO) 2018 führt im Kapitel 2 jene Grundprinzipien an, die bisher und auch in Zukunft jeden Normungsprozess bestimmen. Diese Grundprinzipien sind von fundamentaler Wichtigkeit, da erst durch sie die Wirksamkeit von Normen sichergestellt wird – nur wenn Normen transparent und im Konsens der Betroffenen zustande kommen, werden sie auch angewandt. Darüber hinaus werden diese Grundprinzipien auch in den für die Normung relevanten Gesetzeswerken – dem WTO-Abkommen, der EU-Normungsverordnung und dem Österreichischen Normengesetz 2016 – explizit gefordert.

Die Grundprinzipien lauten:

- Transparenz
- Offenheit und neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise
- Unparteilichkeit, Konsens und Unabhängigkeit von Einzelinteressen; Freiwilligkeit der Anwendung von Normen
- Wirksamkeit, Relevanz, Effizienz, Gesetzeskonformität und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen
- Kohärenz

Die wichtigsten Änderungen in der Geschäftsordnung 2018 betreffen – neben einigen Anpassungen an das NormG 2016 – die Präzisierung des Verhältnisses zwischen Gesetzen und Verordnungen einerseits sowie Normen andererseits: Normen dürfen Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, doch dürfen und sollen dort, wo der Gesetzgeber Schutzziele oder Qualitätsanforderungen determiniert, durch ÖNORMEN konkrete Methoden zur Erreichung dieser Anforderungen festgelegt werden.

Die Vorgangsweise bei Projektanträgen wurde im Hinblick auf die Abstimmung von geplanten neuen Normen mit bestehenden Normen oder sonstigen Regeln schon in diesem frühen Stadium präzisiert. Beim Antrag auf Erarbeitung einer neuen oder Überarbeitung einer bestehenden rein österreichischen Norm werden mögliche Kollisionen geprüft sowie zu erwartende Auswirkungen für die Interessensträger berücksichtigt. Um die Breite der Teilnehmenden an der Normung noch transparenter zu machen, werden die Namen jener Stellen, die die Projektanträge bzw. ÖNORM-Entwürfe kommentiert haben, gemeinsam mit deren Stellungnahme und der Beantwortung durch das Komitee auf der Website von A.S.I. öffentlich gemacht¹⁴.

Schließlich werden bei der Überprüfung von Normen auf Aktualität, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit über den Kreis der Teilnehmenden hinaus die Anwender der Normen eingebunden.

Die GO 2018 regelt – wie schon die GO 2014 – sowohl die Mitwirkung an der europäischen und internationalen Normung (Kapitel 3 der GO 2018) als auch die Vorgangsweise bei der Erstellung rein österreichischer Normen (Kapitel 4 bis 13 der GO 2018) und widmet sich sämtlichen Teilaspekten, vom Projektantrag über die Einrichtung von Komitees und Arbeitsgruppen bis zur Beschlussfassung).

In Kapitel 14 wird die regelmäßige Evaluierung der GO geregelt: Sie ist spätestens alle drei Jahre darauf zu prüfen, ob sie „den europäischen und internationalen Vorgaben nachkommt und den aktuellen nationalen Anforderungen entspricht“.

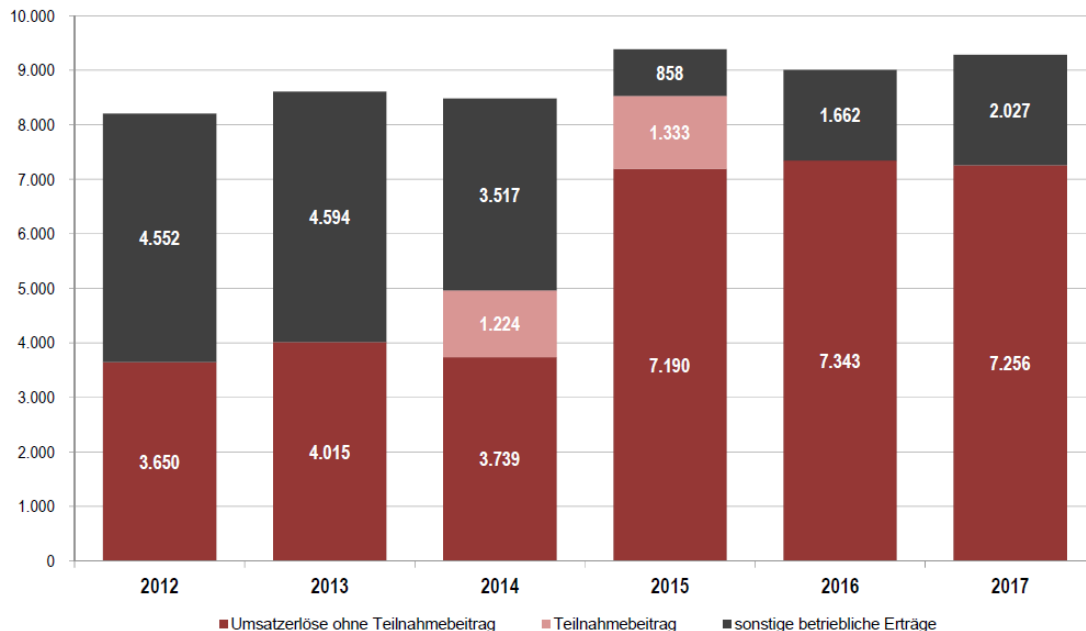
¹⁴ Link zu den öffentlich gemachten Stellungnahmen und Beantwortungen durch die Komitees: <https://committees.austrian-standards.at/commenting-plattform?locale=de>

A2.4. Finanzierung der Normung

A.S.I. ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

Das Normungssystem wird überwiegend durch den Verkauf von Normen finanziert. Die finanzielle Eigenständigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Unabhängigkeit und Neutralität der Normungsorganisation.

Da der Jahresabschluss 2018 erst Ende April 2019 vorliegen wird, werden die nachstehenden Finanzen bis Ende 2017 angeführt:



*Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014)
inkl. Umgliederung des Vergleichszeitraums 2015*

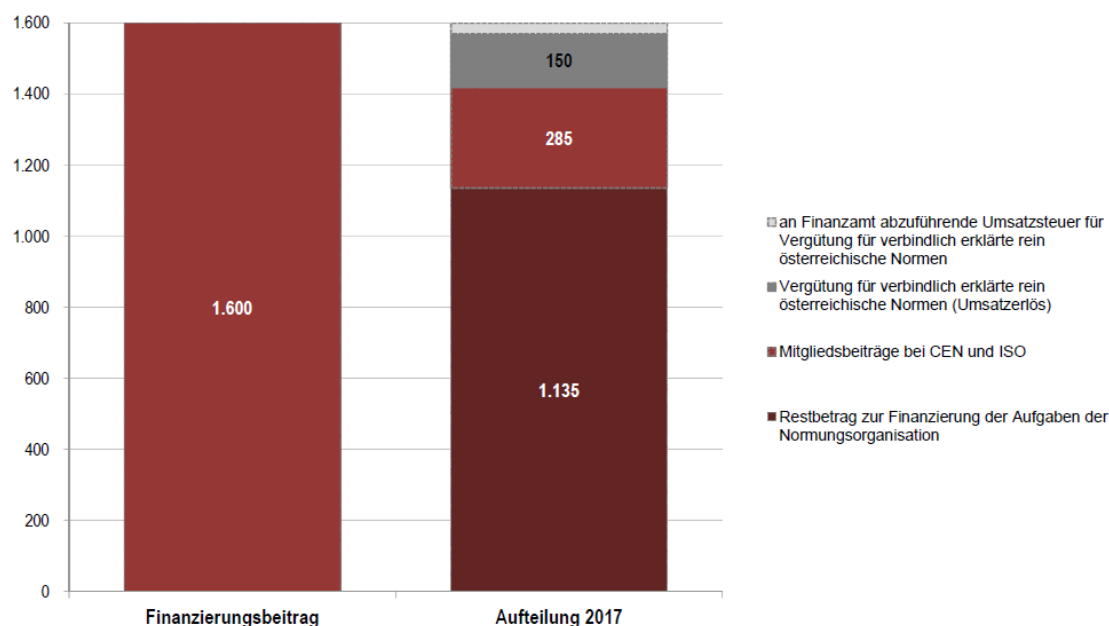
Grafik 8: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung 2012-2017

Nachdem durch den Entfall der Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen 2016 ein Umsatzminus von rund 1,5 Mio. Euro (inkl. Starter Package für neue Teilnehmende in der Normung) verzeichnet wurde, ist 2017 der Umsatz wieder leicht gestiegen.

Der größte Anteil der Umsatzerlöse stammt aus den Entgelten für Normen. Zu den Umsatzerlösen kommen die sonstigen betrieblichen Erträge. Sie beinhalten im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge in Höhe von rd. 0,2 Mio. Euro sowie Beiträge von Bund und Ländern, oft als „Förderungen“ bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich gemäß § 15 Abs 5 NormG um einen „Beitrag des Bundes und der Länder zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungspflichten:

1. Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO;
2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation;
3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und der Länder verbindlich erklärten rein österreichischen Normen gemäß § 9“.

Eine Vergütung der Mitgliedsbeiträge bei CEN und ISO (1.) sowie für verbindlich erklärte rein österreichische Normen (3.) bestand auch schon vor dem NormG 2016, war allerdings nicht durch Gesetz, sondern durch Ministerratsbeschluss bzw. Vertrag geregelt. Das NormG 2016 sieht keine Valorisierung der jährlichen Zahlungen vor.

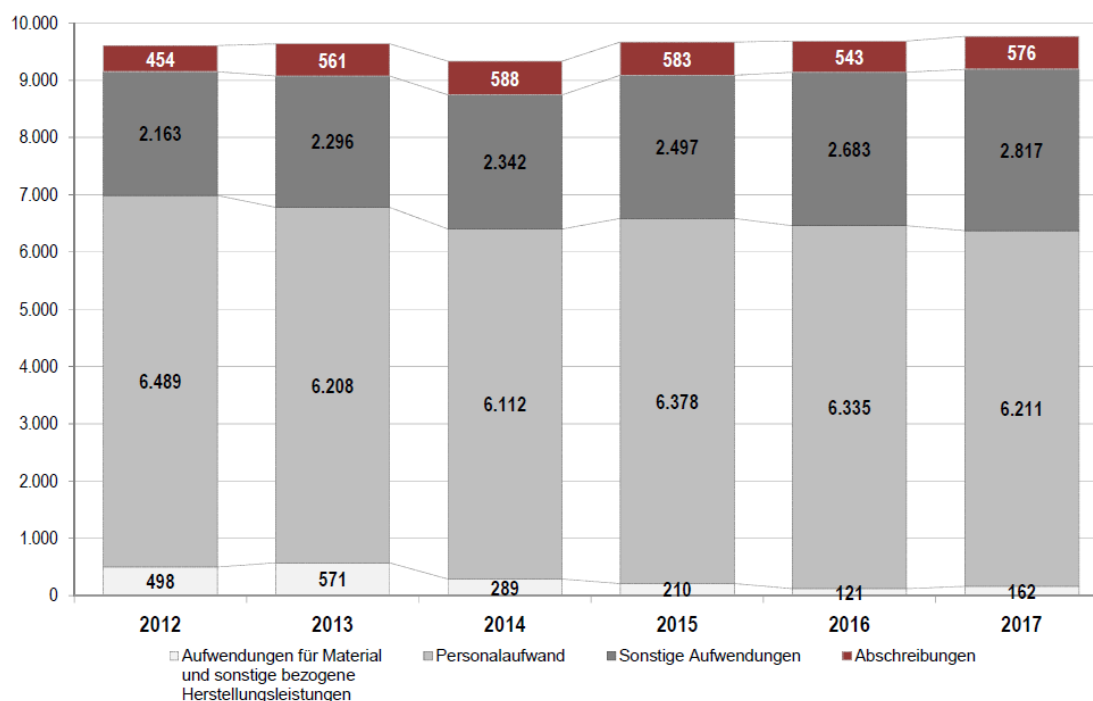


Grafik 9 Widmung des Pauschalbeitrags 2016 gemäß NormG 2016

Widmung des Pauschalbeitrags gemäß Normengesetz 2016 inkl. der davon an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Die Kosten des Verbraucherrats (siehe Kapitel A1.4. im Anhang) werden vom BMASGK getragen. Diese Refundierung wird ebenfalls unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

Insgesamt konnte der Gesamtaufwand des Jahres 2017 nicht gänzlich aus den Erträgen gedeckt werden. A.S.I. erwirtschaftete Umsätze von rund 7,3 Mio. Euro (2016 waren es ebenfalls rund 7,3 Mio. Euro) und schloss das Jahr mit einem negativen Betriebsergebnis von rund -0,5 Mio. Euro ab.



Grafik 10 Übersicht der Aufwendungen im Vergleich 2012-2018

Auch 2017 konnten die Aufwendungen weitgehend stabil gehalten werden.

Anhang 3: Honorary Board, Präsidialrat, Präsidium, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die **Vollversammlung** ist das allgemeine Willensbildungsorgan des Vereins.

Honorary Board

Institutionell erstmals verankert wurde mit den Statuten 2018 der **Honorary Board**, bestehend aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft. Es berät A.S.I. hinsichtlich grundsätzlicher Fragen und der langfristigen Strategie.

Mitglieder des Honorary Board¹⁵

- Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler (Vorsitzender)
- o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt
- Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher
- Mag. Brigitte Ederer
- Univ.Prof. Dr. Helga Nowotny, Ph.D.
- Dkfm. Dr. Claus J. Raidl
- Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Skalicky
- Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. e.h. Klaus Wucherer

Präsidialrat

Der **Präsidialrat** wurde ebenfalls erweitert: von den 16 neuen Mitgliedern kommen acht aus dem Bereich der Innovation. Der Frauenanteil hat sich dabei nunmehr auf 21 % erhöht: Im Bereich Wissenschaft, Forschung und Lehre liegt er nun bei 80 %. Die aktuell mehr als 50 Mitglieder des Präsidialrats kommen aus den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Lehre, Verbraucher, Akkreditierungs-, Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungswesen sowie aus Normung, Standardisierung und Innovation.

Mitglieder des Präsidialrats¹⁶

- SektChef Dr. Clemens Martin Auer
- Dr. Brigitte Bach
- Othmar Berner
- Christian Binder
- KommR Ing. Josef Breiter
- Mag. Eva Czernohorszky
- Ing. Peter Diatel
- Technischer Rat Dipl.-Ing. Dr. Hugo Eberhardt
- Dipl.-Ing. Dr. techn. Eva Maria Eichinger-Vill
- Urs Fischer
- Ing. Werner Fischer
- Dipl.-Ing. Susanne Formanek
- Dipl.-Ing. Christian Gabriel
- Sen.Rat Mag. Richard Gauss

¹⁵ Link zur Übersicht der Mitglieder des Honorary Boards: <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/honorary-board/>

¹⁶ Link zur Übersicht der Mitglieder des Präsidialrats: <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/mitglieder-praesidialrat/>

- Direktor Dipl.-Ing. Dr. Stefan Haas
- Mag. Martin Haidvogel
- Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. habil. Michael Heiss
- Mag. Gregor Herzog, MBA
- SektChef Dipl.-Ing. Christian Holzer
- KommR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Hrebicek
- Dipl.-Ing. Günter Idinger
- Mag. Dr. Fritz Janda
- KommR Brigitte Jank
- Dipl.-Ing. Brigitte Jilka, MBA
- Prof. Dr. Reinhard Kainz
- Dr. Ing. Konstantinos Karachalios
- Mag. Mariana Karepova
- Dipl.-Ing. Erich Kern
- ao. Univ.Prof. Ing. Dr. Karl Kollmann
- Dipl.-Ing. Gerald Landl
- HR Dipl.-Ing. Peter Morwitzer
- Mag. Andreas Mörk
- DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge)
- Mag. Dipl.-Ing. Alexander Poledna
- GS SektChef Mag. Andreas Reichhardt
- Directeur Jean-Marie Reiff
- AR Ing. Helmut Richter
- Mag. Maria Mercedes Ritschl
- Konrad Scheiber
- BIM KommR Harald Schinnerl
- Ass.Prof. Dr. Christian R. Schweiger
- Rektorin o.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Sabine Seidler
- ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina Sommer
- Dipl.-Ing. Roland Sommer, MBA
- Mag. Heidrun Strohmeier
- Dipl.-Ing. Mark Topal-Gökceli
- Dr. Bogdan Topić
- Mag. Ernst Tüchler
- Dir.i.R. Dipl.-Ing. Heinz Wanda
- Mag. Dr. Lothar Wiltschek
- Christoph Winterhalter
- Dipl.-Ing. Klaus Wittig
- Dr. Markus Wolf

Mehr zu den Mitgliedern des Präsidialrats:

<https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/mitglieder-praesidialrat/>

Präsidium

Das oberste Organ des Vereins A.S.I. legt die Grundsätze der Geschäfts- und Finanzpolitik fest und kontrolliert deren Durchführung und Einhaltung. Im Berichtszeitraum wurde das Leitungsorgan des Vereins, das **Präsidium** – bisher bestehend aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten – wie im NormG 2016 vorgesehen, erweitert: Neu ins Präsidium gewählt wurden Sektionschefin Mag. Elisabeth Udolf-Strobl vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (als Vertreterin des Bundes) und der steirische Landesamtsdirektor Mag. Helmut Hirt (als Vertreter

der Länder), weiters Mag. Anna Maria Hochhauser (zu diesem Zeitpunkt Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich).

Übersicht über die Organe von A.S.I.¹⁷

Präsident:

o. Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß
Generaldirektor für Wettbewerb a.D. (Bundeswettbewerbsbehörde)

Vizepräsidenten:

Mag. Stefan Ehrlich-Adám
Geschäftsführer der EVVA Sicherheitstechnologie GmbH
Prof. Dr. Manfred Matzka
Aufsichtsratsvorsitzender der Bundestheater Holding,
ehem. Leiter der Präsidialsektion (Sektion I) im Bundeskanzleramt
Dipl.-Ing. Harald Plöckinger
Vorstandsmitglied der KTM AG

weitere Mitglieder des Präsidiums gem. § 11 (2) der Statuten iVm § 4 (4) Z 2 NormG 2016:

Sektionschefin Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Bundesvertreterin)
Mag. Helmut Hirt
Amt der Steirischen Landesregierung (Ländervertreter)

weiteres Mitglied des Präsidiums gem. § 11 (2) der Statuten:

Mag. Anna Maria Hochhauser
ehem. Generalsekretärin der Wirtschaftskammer Österreich

Ehrenpräsident:

Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Korinek †
ehem. Präsident des Verfassungsgerichtshofs,
ehem. Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Direktorin: DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha

Vizedirektor: Mag. Wolfgang Steigenberger

A.S.I. hat zur Erfüllung der Aufgaben und für ein größtmögliches Maß an Transparenz eine organisatorische Trennung vorgenommen: Die Kernaufgabe Normung obliegt dem Verein Austrian Standards International. Die zur Finanzierung der Normungsarbeit notwendigen Leistungen werden in der Austrian Standards plus GmbH erbracht. In die 2018 neu gegründete Austrian Standards Operations GmbH wurden die Bereiche Infrastruktur und IT ausgegliedert.

Im aktiven Dienstverhältnis standen in der Gesamtorganisation per 31. Dezember 2018: 124 aktive Personen = Head Counts (HC); das entspricht 112,17 aktive Full Time Equivalent (FTE).

davon bei A.S.I. 50 aktive HC = 42,42 FTE
 66 % Frauen, 34 % Männer

¹⁷ Link zur Übersicht der Organe von A.S.I.: <https://www.austrian-standards.at/ueber-uns/unsere-organisation/>

Ausbildung A.S.I.:	56 % abgeschlossenes Studium 18 % Matura oder Teilstudium
Ausbildung Gesamtorganisation:	50,39 % abgeschlossenes Studium 29,46 % Matura oder Teilstudium
Nationalitäten:	7
in der Organisation gesprochene Sprachen:	18

Anhang 4: Weiterführende Links

Österreich

- A.S.I. www.austrian-standards.at
- OVE www.ove.at

Europa

- CEN/CENELEC www.cencenelec.eu, www.cen.eu und www.cenelec.eu
- ETSI www.etsi.org
- Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R1025>
- New Approach Standardisation in the Internal Market [https://ec.europa.eu/growth/single-mar-
ket/goods/new-legislative-framework_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework_en)
- ANEC – The European Association for the Co-ordination of Consumer Representation in Standardisation www.anec.eu
- ECOS – European Environmental Citizens Organisation for Standardisation www.ecostandard.org
- ETUI – European Trade Union Institute www.etui.org
- SBS – Small Business Standards www.sbs-sme.eu

Weltweit

- ISO www.iso.org
- IEC www.iec.ch
- ITU www.itu.int
- WTO https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm4_e.htm

